

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien



Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
1. Gewerberecht						
Gewerbeordnung 1994	Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994	BGBl. Nr. 194/1994	BGBl. I Nr. 108/2022	I Allgemeine Bestimmungen II Bestimmungen für einzelne Gewerbe 1. Reglementierte Gewerbe (Liste unter §94) 2-Freie Gewerbe III Märkte IV Behörden und Verfahren V Strafbestimmungen VI EWR-Anpassungsbestimmungen VII Übergangsbestimmungen und Vollziehung		§82b Überprüfung alle 5 Jahre
			BGBl. I Nr. 171/2022	Betriebsanlagen §74-84 Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind.		
			BGBl. I Nr. 204/2022	§82b Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.		
VO über brennbare Flüssigkeiten 2023 VfB	Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VfB 2023)	BGBl. II Nr. 45/2023	BGBl. II Nr. 45/2023	Folgende wesentliche Neuerungen wurden eingeführt: • Statt der bisherigen VfB-Klassen erfolgt nun die Einteilung brennbarer Flüssigkeiten in vier Gefahrenkategorien. Die Zuordnung der früheren Gefahrenklassen für bestehende Bescheide ist in den Übergangsregelungen (§ 49) festgelegt. • Es wird nun zwischen "aktiver" Lagerung (Entnahme oder Befüllung am Lagerort) und "passiver" Lagerung (Behälter ständig dicht verschlossen) unterschieden. • Die Grenzwerte für den Flammpunkt wurden angepasst, um sie an die CLP-Verordnung anzupassen. Die VfB 2023 gilt nun ausschließlich für brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von maximal 60°C (früher bis zu 100°C). • Die Bestimmungen über Lagerverbote wurden an die Vorgaben der Aerosolpackungslagerungsverordnung angepasst. • Die Möglichkeiten zur Zusammenlagerung wurden erweitert, wobei die TRSG 510 (deutsche technische Regeln für Gefahrstoffe) als Referenz genutzt wurde. Unter bestimmten Bedingungen ist beispielsweise die Zusammenlagerung mit Aerosolpackungen erlaubt. • Es wurden allgemeine technische Anforderungen für ober- und unterirdische Lagerbehälter, ortsveränderliche Behälter, Rohrleitungen, Lagerräume und -bereiche, Sicherheitsschränke und Auffangwannen festgelegt. • Im Abschnitt 3 "Explosionsgefährdete Bereiche" werden Kriterien für Zonen gemäß der VEXAT (Verordnung zum Schutz vor explosionsgefährlichen Atmosphären) für Behälter, Räume usw. sowie Anforderungen an diese Bereiche (z. B. in Bezug auf Blitzschutz) festgelegt. • Die Prüf Fristen für wiederkehrende Prüfungen wurden geändert: Für Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie elektrische Anlagen und Betriebsmittel außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen wurde die Frist auf 3 bzw. 5 Jahre verlängert. Dichtheitsprüfungen sind weiterhin alle 6 Jahre durchzuführen.	Die Fristen sind gestaffelt und richten sich nach dem Herstellungsjahr der Behälter.	Behälter, die vor 1985 hergestellt wurden, müssen beispielsweise bis zum 31.12.2025 den neuen Bestimmungen entsprechen, während Behälter, die nach 1995 hergestellt wurden, erst bis zum 31.12.2040 nachgerüstet werden müssen.
Feuerungsanlagenverordnung FAV	Verordnung d über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019)	BGBl. II Nr. 331/1997	BGBl. I Nr. 112/2018 28.12.2018	Gegenstand dieser Verordnung sind die Begrenzung und die Überwachung der Emissionen von nachstehenden Schadstoffen, die beim Betrieb von Feuerungsanlagen in die Luft abgegeben werden: 1. Schwefeldioxid (SO ₂) 2. Staub 3. Kohlenstoffmonoxid (CO) 4. unverbrannte gasförmige organische Verbindungen (OGC) 5. Chlornasserstoff (HCl) 6. Ammoniak (NH ₃) 7. polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen.	§5 Grenzwerte	1x im Jahr

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
1. Gewerberecht						
Aerosolpackungslagerungsverordnung APLV	Verordnung über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen (Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV)	BGBl. II Nr. 347/2018	BGBl. II Nr. 347/2018 19.12.2018	Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Aerosolpackungen im Sinne der Aerosolpackungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 200/2017, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu einer Lagermenge von nicht mehr als 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in gewerblichen Betriebsanlagen. I Allgemeine Bestimmungen II Lagerbestimmungen III Lagerung geringfügiger Mengen IV Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Maschinensicherungsverordnung 2010 MSV 2010	Verordnung über die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen (Maschinen-Sicherungsverordnung 2010 – MSV 2010)	BGBl. II Nr. 282/2008	BGBl. II Nr. 204/2018 03.08.2018	Anhang: I Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen II Erklärungen III CE-Kennzeichnung IV Kategorien von Maschinen, für die eines der Verfahren nach § 12 Abs. 3 und 4 (Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Maschinen-Richtlinie) anzuwenden ist V Nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile für Maschinen VI Montageanleitung für eine unvollständige Maschine VII Technische Unterlagen VIII Bewertung der Konformität mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen		
Kälteanlagen VO	Verordnung vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung)	BGBl. Nr. 305/1969	BGBl. Nr. 450/1994 17.06.1994	Die Verordnung beschreibt die Anforderungen an Kälteanlagen, zählt diese auf und regelt die Aufstellung und die Prüfungen derselben. Sie gilt für Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden §18 Bedienung und Wartung §22 Überprüfung	Wartung und Prüfung von Kälteanlagen mit F-Gas jährlich Leckageprüfplan und Aufzeichnungen für F-Gas-Anlagen und -Systeme: nach größeren Betriebsstörungen größeren Instandsetzungen wesentlichen Änderungen der Anlage jährlich	1x im Jahr
VEXAT	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung und die Arbeitsmittel-Verordnung geändert werden (Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT)	BGBl. II Nr. 309/2004	BGBl. II Nr. 186/2015 30.06.2015	Die Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG. Die Verordnung regelt Maßnahmen beim Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären und explosionsgefährdeten Bereichen. Arbeitgeber haben Explosionsgefahren zu ermitteln und zu beurteilen, Explosionsschutzdokumente zu erstellen usw. § 5. Explosionsschutzdokument § 6. Information, Unterweisung, Arbeitsfreigabe Anhang Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kabel und Leitungen		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
1. Gewerberecht						
Elektroschutzverordnung 2012 ESV 2012	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012)	BGBL. II Nr. 33/2012	BGBL. II Nr. 33/2012 06.02.2012	<p>Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Wenn die Betriebsverhältnisse eine unverzügliche Mängelbehebung nicht zulassen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen zu ergreifen (z.B. durch Absperren, Kennlichmachen, Anbringen von Schildern) und die betroffenen Arbeitnehmer/innen darüber zu informieren.</p> <p>Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass nur solche elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen und den zu erwartenden Beanspruchungen (wie gegebenenfalls insbesondere Hitze, Kälte, Feuchtigkeit sowie elektrische, mechanische oder chemische Beanspruchungen) sicher widerstehen können.</p> <p>§ § 9. Wiederkehrende Prüfungen Die Zeitabstände von wiederkehrenden Prüfungen betragen grundsätzlich fünf Jahre. 10 Jahre in Bereichen mit sehr geringen Belastungen z. B. in Büros 3 Jahre in Exbereichen 1 Jahr auf Baustellen 6 Monate bei Untertagebauarbeiten und im Untertagebergbau.</p>	<p>Regelmäßige Inspektion und Prüfung von festen elektrischen Anlagen Wartung von Erdungssystemen Prüfung von tragbaren Geräten</p> <p>Die Zeitabstände von wiederkehrenden Prüfungen betragen grundsätzlich fünf Jahre. 10 Jahre in Bereichen mit sehr geringen Belastungen z. B. in Büros 3 Jahre in Exbereichen 1 Jahr auf Baustellen 6 Monate bei Untertagebauarbeiten und im Untertagebergbau.</p> <p>Die Wartung von Blitzschutzsystemen: Prüfungen allgemein längstens drei Jahre, davon abweichend bei der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen längstens ein Jahr.</p>	
Elektrotechnikgesetz 1992	Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)	BGBL. Nr. 106/1993	BGBL. I Nr. 204/2022	<p>Das Gesetz regelt Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Betroffen sind Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler elektrischer Betriebsmittel.</p> <p>Das Gesetz regelt Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen, Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel, Befugnis zur Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, Zentralstatistik elektrischer Unfälle, elektrotechnischer Beirat. F - Freisetzung von Energie (z.B. in Form von Wärme, Strahlung, Vibration, (Lärm), Licht), E - Energieverbrauch</p>		
Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002	Verordnung über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002)	BGBL. II Nr. 222/2002	BGBL. II Nr. 229/2014	<p>Gegenstand dieser Verordnung sind Sicherheitsanforderungen und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung für elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sowie sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen.</p> <p>Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung ("SNT-Vorschriften") für elektrische Betriebsmittel und Anlagen werden für verbindlich erklärt, ein Zertifizierungszeichen wird festgelegt. E - Energieverbrauch F - Freisetzung von Energie (z.B. in Form von Wärme, Strahlung, Vibration, (Lärm), Licht)</p>		
Unternehmensgesetzbuch - UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Handelsgesetzbuch HGB)	BRGBl. S 219/1897	BGBL. I Nr. 186/2022	<p>Das Unternehmensgesetzbuch beinhaltet die handelsrechtlichen Vorschriften. Vor allem das Vierte Buch regelt unternehmensbezogene Geschäfte. Compliance: Umgesetzt sind darin auch die EU-Bilanzrichtlinie zu Konzernabschluss, Konzernlagebericht, konsolidierter Corporate Governance-Bericht und konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen.</p>		
VO Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind	BGBL. Nr. 850/1994	BGBL. II Nr. 19/1999	Die VO zählt Betriebsanlagen auf, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Gewerbeordnung zu unterziehen sind.		
Aufzüge-SicherheitsV 2008	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008)	BGBL. II Nr. 274/2008	BGBL. II Nr. 19/2016	Eine vom Hersteller der Sicherheitsbauteile gewählte Benannte Stelle führt in beliebigen Abständen stichprobenartige Prüfungen der Sicherheitsbauteile durch oder lässt diese durchführen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
1. Gewerberecht						
Wr Aufzugs G 2006	Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006)	LGBL.: Nr. 68/2006	LGBL. Nr. 71/2018	Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, sofern sie mit dem Gebäude oder der baulichen Anlage in kraftschlüssiger Verbindung stehen und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen. Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen.		alle 6, 12, 24 oder 36 Monate
SolarienV	Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung)	BGBL. Nr. 147/1995		§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind 1. Solarien Einrichtungen für künstliche Sonnenbäder unter Verwendung von UV- Bestrahlungsgeräten (Z 2); 2. UV- Bestrahlungsgeräte Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolettstrahlen für nicht-medizinische Zwecke. § 2. Die Verwendung von Solarien, die den in der Anlage angeführten Anforderungen entsprechen und für deren Verwendung die in der Anlage getroffenen Schutzmaßnahmen erfüllt sind, begründet für sich allein nicht die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage		
Wr GaragenG 2008	Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008)	WGarG 2008	LGBL. Nr. 61/2020	§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen: 1. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, 2. kraftbetriebene Parkeinrichtungen und 3. Tankstellen. (2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 bezeichneten Bauwerke und Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien. (3) Dieses Gesetz hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Kraftbetriebene Türen und Tore sind alle 24 Monate zu überprüfen		
Wr GasG 2006	Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006)	Wr GasG 2006	LGBL. Nr. 35/2013	§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase (Gasanlagen). (2) Als brennbares Gas gilt jedes Gas, welches an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann; dazu gehören: Holz-, Kohlen-, Öl-, Wasser-, Azetylen-, Methan-, Propangase u. dgl. sowie deren Mischungen. (3) Gasgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind technische Einrichtungen, in denen die im Brenngas enthaltene Energie durch Verbrennung freigesetzt wird. (4) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. (5) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Gas-Durchlauf-Wasserheizer-VO	Verordnung der Wiener Landesregierung über die Überprüfungspflicht von Gas Durchlauf Wasserheizern, die nicht für eine Abgasführung vorgesehen sind (Gerätetyp A) und deren Nennwärmebelastung max. 10,5 kW beträgt (Gas-Durchlauf-Wasserheizer-Verordnung)	Gas-Durchlauf-Wasserheizer-Verordnung		§ 1. (1) Gas-Durchlauf-Wasserheizer, die nicht für eine Abgasführung vorgesehen sind (Gerätetyp A) und deren Nennwärmebelastung maximal 10,5 kW beträgt, sind vom Inhaber des Gas-Durchlauf-Wasserheizers auf seine Kosten in Abständen von höchstens zwei Jahren wiederkehrend durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu Berechtigten überprüfen zu lassen.		alle 2 Jahre
VO über Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht von Gasanlagen	Ausnahmen von der Anzeige- und Überprüfungspflicht von Gasanlagen	LGBl. Nr. 34/2011		Ausnahmen von der Überprüfungspflicht § 2. (1) Die Maßnahmen an Gasgeräten und Anlagen zur Verteilung von brennbaren Gasen, die nach § 1 dieser Verordnung von der Anzeigepflicht gemäß § 3 erster Satz des Wiener Gasgesetzes 2006 ausgenommen sind, sind auch von der Überprüfungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgenommen. (2) Ebenso ist der erstmalige Anschluss und der Austausch von Gas-Kochgeräten bis zu einer Nennwärmebelastung von höchstens 12 kW von der Überprüfungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 des Wiener Gasgesetzes 2006 ausgenommen. Die Anzeigepflicht gemäß § 3 erster Satz dieses Gesetzes bleibt davon jedoch unberührt.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBl	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG	Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)	BGBl. Nr. 450/1994	BGBl. I Nr. 115/2022	Das Gesetz enthält Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (Gefahrenverhütung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Sicherheitsvertrauenspersonen, Arbeitsstätten und Baustellen, Arbeitsmittel und -stoffe, Gesundheitsüberwachung, Arbeitsvorgänge und -plätze, Präventivdienste und Behörden.) Inhalt: 1. Allg. Bestimm., 2. Arbeitsstätten, 3. Arbeitsmittel, 4. Arbeitsstoffe, 5. Gesundheitsüberwachung 6. Arbeitsplätze, 7. Präventivdienste 8. Behörden, 9. Übergangsrecht, 10. Schlussbestimmungen		Evaluierung der Arbeitsplätze regelmäßige Unterweisung Asbestregister vorhanden und aktuell? Asbestregisterpflege: kontinuierlich - siehe auch GKV 2018
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung AAV	Verordnung vom 11. März 1983 über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV)	BGBl. Nr. 218/1983	BGBl. II Nr. 120/2017	Dieses Bundesgesetz (auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) enthält allgemeine Anforderungen an Arbeits- und Betriebsräume, an Ausgänge und Verkehrswege, Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Schutzausrüstungen und Arbeitskleidung, Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Sanitäräume. Hinweis: Die Mehrheit der Paragraphen wurde durch ASchG, ASiV... aufgehoben. Alle anderen noch in Geltung stehenden Bestimmungen stehen im Rang eines Bundesgesetzes.		
Arbeitsmittel VO AM-VO	Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO)	BGBl. II Nr. 164/2000	BGBl. II Nr. 21/2010 19.01.2010	Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel (z.B. Kräne, Handwerkzeug, Kompressoren etc.), Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln. Inhalt: 1. Allgemeine Bestimmungen 2. Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel 3. Leitern und Gerüste 4. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln 5. Schlussbestimmungen		Kran, Stapler, Tore, Absturzsicherung,... Inspektion und Prüfung von Hebezeug - inkl. Ringschrauben, Hebegurte, Haken & Schäkel Inspektion und Prüfung von Gabelstaplern Absturzsicherung jährlich siehe Anhang AM Prüfungen
Arbeitsstätten VO AStV	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzesverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung – AStV)	BGBl. II Nr. 368/1998	BGBl. II Nr. 309/2017 08.11.2017	Die Verordnung enthält Bestimmungen über Arbeitsstätten, Fluchtwege, Anforderungen an Arbeitsräume (Höhe, Größe, Lüftung, Licht etc), Sanitär- und Sozialeinrichtungen, Erste Hilfe und Brandschutz, Gebäude auf Baustellen. Inhalt: 1. Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten 2. Sicherung der Flucht 3. Anforderungen an Arbeitsräume 4. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen 5. Erste Hilfe und Brandschutz 6. Gebäude auf Baustellen 7. Übergangs- und Schlußbestimmungen		Lüftungsanlage - Prüfunh jährlich Klimaanlage - Prüfung jährlich Brandschutzregelungen siehe unter Brandschutz
BildschirmarbeitsVO BS-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit (Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V)	BGBl. II Nr. 124/1998	BGBl. II Nr. 124/1998 21.04.1998	Die Verordnung regelt Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze, Pausen oder Tätigkeitswechsel bei Bildschirmarbeit, Untersuchungen und Sehhilfen für AN, Unterweisungs-, Informations- und Anhörungs/Beteiligungspflichten der Arbeitgeber. (durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden)	Sehetest Bildschirmbrille	

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Prüfung der Aktualität im RIS (Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt) <https://www.ris.bka.gv.at/>

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
----------------------------	-----------	------	------------------------	--	-----------	---------

2. Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung PSA-V	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V)	BGBl. II Nr. 77/2014	BGBl. II Nr. 77/2014 11.04.2014	Mit der PSA-V werden die Regelungen im Arbeitnehmerschutz zu persönlicher Schutzausrüstung konkretisiert sowie dem aktuellen Stand der Technik und Erkenntnissen der Arbeitsgestaltung angepasst. Inhalt dieser Verordnung sind neben den Allgemeinen Bestimmungen: - Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber/innen - Arbeitsplatzevaluierung - Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung - Information und Unterweisung, auch besondere Bestimmungen zu den einzelnen Schutzausrüstungen (Fuß- und Beinschutz, Kopf und Nackenschutz, Gehörschutz etc...)		Unterweisungspflicht 1 x jährlich
Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz VGÜ 2008	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 (VGÜ)	BGBl. II Nr. 27/1997	BGBl. II Nr. 550/2020 09.12.2020	Die Verordnung gilt für Beschäftigung von Arbeitnehmern, für die Untersuchungen laut Abschnitt 5 des ASchG vorgeschrieben sind (z.B. Arbeitnehmer die bestimmten Stoffen ausgesetzt sind, die mit Atemschutzgeräten arbeiten, Gas- und Grubenrettungsdienste, die großer Hitze ausgesetzt sind, die im Untertagebergbau arbeiten, die Lärm ausgesetzt sind). Die Verordnung regelt was wie oft untersucht werden muss. §2 §3 Eignungs- und Folgeuntersuchungen Tabelle Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)		Audiometrie vor Arbeitsbeginn alle 5 Jahre
Kennzeichnungs VO KennV	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV)	BGBl. II Nr. 101/1997	BGBl. II Nr. 184/2015 30.06.2015	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG. Regelt jedes Zeichen (Schild, Sicherheitsfarbe, Leucht- oder Schallzeichen, Sprech- oder Handzeichen), das für einen bestimmten Bereich oder für eine bestimmte Situation gilt. Arbeitsstoffkennzeichnung – Behälter, Räume oder Bereiche Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen Anforderungen an verwendete Sprech- und Handzeichen Information und Unterweisung		
Fachkenntnisnachweis VO FK-V	Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V)	BGBl. II Nr. 13/2007	BGBl. II Nr. 226/2017 28.08.2017	Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Arbeitsstätten, auf Baustellen oder an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinn des ASchG und regelt die notwendige Ausbildung der Fachkräfte für folgende Tätigkeiten: - Führen von bestimmten Kranen, - Führen von Hubstaplern, die ihre Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufnehmen und befördern oder die mittels Deichsel geführt werden, - Verwendung von Fluchtgeräten für den Brand- oder Evakuierungsfall, - Bedienung von Hebeeinrichtungen, die integrierter Bestandteil von Maschinen oder maschinellen Einrichtungen sind und ausschließlich zu deren Beschickung dienen, - Einsatz als Sprenggehilfe/Sprenggehilfin.	Staplerschein Kranschein	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)	BGBl. Nr. 478/1996	BGBl. II Nr. 53/1997 20.02.1997	Die Verordnung gibt vor, wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente anzulegen sind und was sie auf jeden Fall beinhalten müssen	Evaluierung	
Sicherheitsvertrauenspersonen VO SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)	BGBl. Nr. 172/1996	BGBl. II Nr. 324/2014	Anzahl, Ausbildung und Aufgaben der SVP Anzahl der SVP im Betrieb Die Verordnung enthält Regelungen über Sicherheitsvertrauenspersonen, ihre Anzahl, Auswahl, Qualifikation, Wirkungsbereich, Meldung und Information an den Arbeitsinspektor.		Ab 11. Mitarbeiter sind SVP zu bestellen. Meldung an das Arbeitsinspektorat Bestellungsperiode = 4 Jahre
Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	Ve+C21:K22rordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (allgemein) und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO)	BGBl. II Nr. 277/1995	BGBl. II Nr. 226/2017	Die Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte und Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau	Ab 50 MA ist eine interne oder externe SFK zu bestellen.	

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Aktualisiert durch: B.U.S. GmbH

Aktualisiert am: 12.10.2023

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Grenzwert VO GKV 2011	Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwertverordnung 2007)	BGBl. II Nr. 253/2001	BGBl. II Nr. 156/2021	Die Verordnung enthält Regelungen über Arbeitsstoffe, Schwebstoffe in der Luft, und Grenzwerte. Sonderbestimmungen für krebserzeugende Substanzen, für Holzstaub und Asbest. Anhang I enthält die Werte für die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) und die Werte für die technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) Anhang III enthält die Liste krebserzeugender Arbeitsstoffe	Asbestregister vorhanden und aktuell? Gemäß § 22 GKV haben Arbeitgeberinnen vor Beginn von Asbestarbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat zusätzlich zu den Angaben nach § 13 GKV Folgendes schriftlich zu melden: den Ort (Anschrift), Beginn und Dauer der Arbeiten, und sofern es sich um Bauarbeiten nach der BauV handelt, auch den Namen der vorgesehenen Aufsichtsperson. Asbest Beschilderung / Markierung sichtbar? §27 Besondere Arbeiten - Bereichskennzeichnung Gibt es einen Asbest Management Plan? vor Beginn von Abbrucharbeiten mit Asbest oder der Entfernung asbesthaltiger Materialien immer ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen	
Verordnung Elektromagnetische Felder VEMF	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF)	BGBl. II Nr. 179/2016	BGBl. II Nr. 07.07.2016	Die Verordnung gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer/innen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Elektromagnetische Felder im Sinn dieser Verordnung sind statische elektrische, statische magnetische sowie zeitlich veränderliche elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz. Zur Beschreibung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern werden die physikalischen Größen im Sinne der Anlage 1 verwendet. Für die Beschreibung der Grenzwerte für nichtthermische Wirkungen wird die Anlage 2, für die Beschreibung der Grenzwerte für thermische Wirkungen die Anlage 3 verwendet. Diese Verordnung umfasst nicht vermutete Langzeitwirkungen bei Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern	Evaluierung EMAS Tool	
Verordnung Lärm und Vibrationen VOLV	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV)	BGBl. II Nr. 22/2006	BGBl. II Nr. 302/2009 18.09.2009	Die VO legt Grenzwerte für Lärm und Vibrationen fest, regelt deren Bewertung und Messung, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Information und Unterweisung der AN, Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen und die persönliche Schutzausrüstung.	Auslösewert: - für Hand-Arm-Vibrationen: ahw,8h = 2,5 m/s ² - für Ganzkörper-Vibrationen: aw,8h = 0,5 m/s - für gehörgefährdenden Lärm: LA,EX,8h = 80 dB	
Arbeitsinspektionsgesetz AZG	Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG)	BGBl. Nr. 27/1993	BGBl. I Nr. 61/2021 31.03.2021	Das Gesetz regelt Wirkungsbereich und Aufgaben der Arbeitsinspektion (Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen, Durchführung von Untersuchungen, Auskunftserteilung über die Zusammensetzung von Arbeitsstoffen, Vernehmung von Personen, Einsichtnahme in Unterlagen, weiteres Vorgehen des Arbeitsinspektorates auch in Verwaltungsverfahren, Organisation und Pflichten der Arbeitsinspektorate.)		
Arbeitszeitgesetz	Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) (AZG)	BGBl. Nr. 461/1969	BGBl. I Nr. 58/2022	Das Gesetz regelt Arbeitszeit, Überstunden, Ruhepausen, -zeiten, Nacharbeit, enthält Sonderbestimmungen für Kfz-Lenker, für Arbeitnehmer in öffentlichen Verkehrsbetrieben, Apotheken, für Gebäudereinigungs- und -wartungspersonal, Teilzeitarbeit, Reisezeiten, gefährliche Arbeiten, Arbeiten an Hochöfen oder in Kokereien.		
Arbeitsruhegesetz	Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG)	BGBl. Nr. 144/1983	BGBl. I Nr. 58/2022	Das Gesetz enthält Bestimmungen über Wochenend-, Wochen-, Ersatz- und Feiertagsruhe, Ausnahmen davon, Sonderbestimmungen für Märkte und Messen, für Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben, in Krankenanstalten und Apotheken, im Bewachungsgewerbe.		
Arbeitsruhegesetz ARG-VO	Verordnung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe(Arbeitsruhegesetz Verordnung - ARG-VO)	BGBl. Nr. 149/1984	BGBl. II Nr. 98/2019 15.04.2019	Die Verordnung listet Ausnahmen von der Wochenend- und Sonn- und Feiertagsruhe für verschiedene Branchen und Tätigkeiten auf.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Prüfung der Aktualität im RIS (Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt) <https://www.ris.bka.gv.at/>

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
----------------------------	-----------	------	------------------------	--	-----------	---------

2. Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Behinderteneinstellungsgesetz	Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)	BGBl. Nr. 22/1970	BGBl. I Nr. 185/2022	Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Auskunfts- und Meldepflicht Behindertenvertrauenspersonen - ab mindestens fünf begünstigte Behinderte, sind Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) als Organ zu wählen. Anzahl der Stellvertreter ist abhängig von der Zahl der begünstigt Behinderten.		
Gleichbehandlungsgesetz	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG)	BGBl. I Nr. 66/2004	BGBl. I Nr. 16/2020 31.03.2020.	Teil I Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt Teil II Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) Teil III Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen Teil IV Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft		
Kinder und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987 – KJBG)	BGBl. Nr. 599/1987	BGBl. I Nr. 58/2022	Das Gesetz regelt die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	Evaluierung Verzeichnis der Jugendlichen	
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)	BGBl. II Nr. 436/1998	BGBl. II Nr. 221/2018 30.08.2018	Die Verordnung regelt, in welchen Betrieben Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden dürfen. Mit welchen gefährlichen Substanzen sie nicht (bzw. nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen) arbeiten dürfen, welche Tätigkeiten unter physikalischen Einwirkungen oder physischen oder psychischen Belastungen verboten sind. Welche Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln für sie verboten sind und welche gefährlichen oder belastenden Arbeiten sonst verboten sind. Die Verordnung schreibt auch Aushang von Bescheiden vor, die damit in Zusammenhang stehen	Verbotene Bereiche, Arbeiten, Stoffe, Arbeitsmittel,...	
Mutterschutzgesetz MschG	Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG	BGBl. Nr. 221/1979	BGBl. I Nr. 87/2022	Das Gesetz gilt für Dienstnehmerinnen und Heimarbeiterinnen. Zweck: Schutz von werdenden und stillenden Müttern vor Gefahren, für die Sicherheit und Gesundheit, die Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen hätten.	Verbotene Bereiche, Arbeiten, Stoffe, Arbeitsmittel, ... Meldung an das Arbeitsinspektorat	
Väter-Karenzgesetz	Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG)	BGBl. Nr. 651/1989	BGBl. I Nr. 153/2020	Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes		
Nadelstichverordnung - NastV	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV)	BGBl. II Nr. 16/2013	BGBl. Nr. II Nr. 16/2013	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinn des ASchG in den Bereichen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens (wie Kranken- und Kuranstalten, Ambulatorien, Arzt- und Zahnarztpraxen, Blut- oder Plasmaspendeeinrichtungen, Rettungsdienste, Krankentransporte, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung oder Suchtbekämpfung, Arbeitsplätze der mobilen Krankenbetreuung oder mobilen Pflege), des Veterinärwesens sowie in Labors, wenn für die Arbeitnehmer/innen die Gefahr besteht, sich mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten zu verletzen. Wenn Arbeitgeber/innen Subunternehmer/innen (wie z.B. Wäscherei-, Reinigungs- und Abfallentsorgungsdienste) beauftragen, müssen sie Maßnahmen treffen (wie z.B. Informationen, Mitteilungen, Warnungen, Hinweise oder sonstige geeignete Maßnahmen), damit auch diese im Hinblick auf deren Arbeitnehmer/innen diese Verordnung einhalten.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Aktualisiert durch: B.U.S. GmbH

Aktualisiert am: 12.10.2023

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
----------------------------	-----------	------	------------------------	--	-----------	---------

2. Arbeitnehmerschutzbestimmungen

VO biologische Arbeitsstoffe	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA)	BGBl. II Nr. 415/1999	BGBl. II Nr. 156/2021	Die Verordnung gilt für die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen, regelt Schutz der Arbeitnehmer, insbes. Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung, Desinfektion, Meldepflichten des Arbeitgebers, Unterweisung der Arbeitnehmer, Handhabung der Organismenliste.		
Verordnung optischer Strahlung VOPST	Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST)	BGBl. Nr. 221/2010	BGBl. II Nr. 221/2010 08.07.2010	Die Verordnung gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer/innen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Optische Strahlung ist jede inkohärente und kohärente (z. B. Laser) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.		
Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012	Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom erlassen wird	BGBl. II Nr. 33/2012	BGBl. II Nr. 33/2012	Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen, haben Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Wenn die Betriebsverhältnisse eine unverzügliche Mängelbehebung nicht zulassen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen zu ergreifen (z.B. durch Absperrn, Kennlichmachen, Anbringen von Schildern) und die betroffenen Arbeitnehmer/innen darüber zu informieren. Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass nur solche elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen und den zu erwartenden Beanspruchungen (wie gegebenenfalls insbesondere Hitze, Kälte, Feuchtigkeit sowie elektrische, mechanische oder chemische Beanspruchungen) sicher widerstehen können. - Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, von denen eine Gefahr durch den elektrischen Strom für die Arbeitnehmer/innen ausgeht, dürfen nicht verwendet werden.		
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	Bundesgesetz, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird	BGBl. Nr. 196/1988	BGBl. I Nr. 111/2022	Das Gesetz regelt die Beschäftigung von Arbeitskräften, die zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen werden. Bezweckt den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und regelt Pflichten des überlassenden und des beschäftigenden Unternehmens.		
AMZ-VO	Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)	BGBl. Nr. 441/1996	BGBl. II Nr. 218/2022			
Kälteanlagen VO	Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Arbeitnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung)	BGBl. Nr. 305/1969	BGBl. Nr. 450/1994	§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden. (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Schutz der Nachbarschaft gelten nur für solche Betriebe der im Abs. 1 genannten Art, deren Betriebsanlage einer Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung bedarf. (3) Soweit in dieser Verordnung von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch Lehrlinge zu verstehen.		1 mal jährlich
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG)	BGBl. Nr. 599/1987	BGBl. I Nr. 58/2022	§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von 1. Kindern mit Arbeiten jeder Art und 2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Chemikaliengesetz ChemG 1996	Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996)	BGBL I Nr. 53/1997	BGBL I Nr. 140/2020 22.12.2020.	§ 25 Sicherheitsdatenblätter Lit. (6) jederzeit Einsichtnahme durch Behörden und Mitarbeiter Dieses Gesetz stellt die Umsetzung der REACH-VO im österreichischem Rechtssystem dar. Sämtliche Stoffverbote und Kennzeichnungen welche auch im EU-Raum gelten, werden dabei berücksichtigt.	Sicherheitsdatenblätter	
Chemikalienverordnung 1999 ChemV 1999	Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und – soweit es sich um die Einstufung von gefährlichen Stoffen in Form der Stoffliste gemäß § 21 Abs. 7 ChemG 1996 hinsichtlich der gefährlichen Eigenschaften sehr giftig, giftig und gesundheitsschädlich handelt – der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie das Sicherheitsdatenblatt (Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999)	Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999	Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999 10.03.2020	§ 4 Einstufung von Stoffen § 14 Kennzeichnung gefährlicher Stoffe § 17-§19 Gefahrensymbole Anhang A Gefahrensymbole Anhang B Sicherheitsratschläge Es werden hier die Vorgaben des ChemG 1999 in der Praxis umgesetzt.	Sicherheitsdatenblätter	
VO (EG) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EU-CLP-VO)	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (1)	VO (EG) Nr. 1272/2008	VO (EU) 2017/776	Regelt ab 2010 für Stoffe und ab 2015 für Gemische 1) die Verpflichtungen von Herstellern, Importeuren zur Einstufung von -) allen in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen -) nicht in Verkehr gebrachten aber der REACH Registrierung oder Meldung unterliegenden Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen; 2) die Verpflichtungen von nachgeschalteten Anwender im gleichen Umfang, wenn sie die Stoffzusammensetzung ändern; 3) die Verpflichtungen von Lieferanten eines Stoffes oder Gemisches zur Gewährleistung der entsprechenden Kennzeichnung und Verpackung bei Inverkehrbringen -) sowie eine Stoffliste mit harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungselementen auf Gemeinschaftsebene. Änderungen, die noch nicht in der konsolidierten Fassung im Link berücksichtigt sind: VO (EU) 2018/1179 VO (EU) 2017/542 VO (EU) 2017/776		
Chemikalien-VerbotsVO 2003	Verordnung über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren	BGBL II Nr. 477/2003	BGBL II Nr. 179/2018	Ziel der VO ist die Vermeidung von Gefahren für Mensch und Umwelt, und zwar durch Verbote und Beschränkungen hinsichtlich Herstellung, In-Verkehr-setzen und Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die gefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 ChemG 1996 aufweisen oder deren Herstellung, In-Verkehr-setzen und Verwendung mit Risiken verbunden ist. A - Emissionen in die Atmosphäre B - Ableitungen in Gewässer Verunreinigungen von Böden D - Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen C -		
VOC Anlagenverordnung	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung – VAV)	BGBL II Nr. 301/2002	BGBL II Nr. 77/2010	Emissionsgrenzwerte, Überwachungspflichten, Meldepflichten etc. für eine Reihe von Branchen und Tätigkeiten, bei denen Lösungsmittel verwendet werden. Sie dient der österreichischen Umsetzung der VOC-Richtlinie und trat für Neuanlagen bereits mit 1. September 2002 in Kraft, für bestehende Anlagen waren Übergangsfristen vorgesehen. Anlagen mit einem Lösungsmittelverbrauch bis 0,5 Tonnen pro Jahr (reine Lösungsmittel und Lösungsmittel als Bestandteil von Farben, Lacken, Klebern etc.) werden von der Verordnung nicht erfasst, ausgenommen jedoch Anlagen zur Chemisch-Reinigung, die unabhängig vom Lösungsmittelverbrauch jedenfalls der Verordnung unterliegen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
3. Chemikalienrecht						
Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009	Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluoriierter Treibhausgase	BGBl. I Nr. 103/2009	BGBl. I Nr. 140/2020	Ziel dieses Gesetzes ist es, die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, sowie aller weiteren Verordnungen die zur Durchführung dieser Verordnung dienen, sicherzustellen und die durch die Verordnungen übertragenen Aufgaben durch Regelungen bezüglich Ausbildung und Zertifizierung von Personen und Unternehmen auszuführen und damit zur Reduktion der Emissionen der durch das Kyoto-Protokoll erfassten fluorierten Chemikalien beizutragen. A - Emissionen in die Atmosphäre F - Freisetzung von Energie (z.B. in Form von Wärme, Strahlung, Vibration, (Lärm), Licht)		
VO (EU) über fluorierte Treibhausgase	VO (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und Aufhebung der VO (EG) 842/2006	VO (EG) 842/2006	VO (EU) Nr. 517/2014	Die Verordnung betrifft FKW, HFKW und SF6- und vergleichbare Gase z.B. in Brandschutz-, Kühleinrichtungen, Wärmepumpen, elektrische Schaltanlagen, Lösungsmittel, Organic-Rankine-Kreisläufe und sonstigen Verwendungen. Sie regelt --den Betrieb, Aufstellung und die Dichtheitsüberwachung durch zertifizierte Personen von Einrichtungen, abhängig von CO2-Äquivalent des eingesetzten Gases, --Vertrieb der Einrichtungen --Beschränkung und Bedingungen von Herstellung und Import dieser Gase sowie des Inverkehrbringens. Einrichtungen mit mehr als 5 Tonnen CO2 Äquivalent werden ab 2016 der Dichtheitskontrolle unterzogen, auch wenn sie unter 3 kg z.B. des Kältemittels aufweisen. Die bisherige VO (EG) NR. 842/2006 wird aufgehoben		
VO (EG) über die Dichtheitskontrolle von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen mit fluorierten Treibhausgasen	VO (EG) Nr. 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006	VO (EG) Nr. 1516/2007	(EG) Nr. 842/2006	Mit dieser Verordnung werden gemäß Verordnung (EG) 842/2006 die Standardanforderungen an die Dichtheitskontrolle ortsfester Einrichtungen für Kälte- und Klimaanlage sowie für Wärmepumpen festgelegt. Sie gilt für Systeme ab 3 kg Füllmenge. Diese Verordnung gilt übergangsweise auch für die Dichtheitskontrollen der VO (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und Aufhebung der VO (EG) 842/2006 weiter.		
Giftverordnung 2000	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000)	BGBl. II Nr. 24/2001	BGBl. II Nr. 229/2016 18.08.2016	§3 Giftbezug durch Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender 1. „Akute Toxizität“ der Kategorien 1 oder 2 mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) und mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise: „Lebensgefahr bei Verschlucken“ (H300) „Lebensgefahr bei Hautkontakt“ (H310) „Lebensgefahr bei Einatmen“ (H330), 2. „Akute Toxizität“ der Kategorie 3 mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) und mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise „Giffig bei Verschlucken“ (H301) „Giffig bei Hautkontakt“ (H311) „Giffig bei Einatmen“ (H331)		
CLP VO GHS VO	CLP VO - VO Einstufung, Änderung und Verpakk. von Stoffen GHS VO GHS - Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verordnung (EG) Nr. 776/2017 (CLP)	Einheitliche Kennzeichnung von Chemikalien in der EU (CLP) bzw. weltweit im Rahmen der GHS-VO.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Aktualisiert am: 12.10.2023

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
----------------------------	-----------	------	------------------------	--	-----------	---------

3. Chemikalienrecht

REACH	REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien	(EG) Nr. 1907/2006	(EG) Nr. 1510/2017	SDB überprüfen und darin empfohlene Maßnahmen umsetzen Aufbewahrungspflicht Die REACH-Verordnung (zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) sieht einen umfassenden Rechtsrahmen für die Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe in Europa vor. Mit der Verordnung verlagert sich die Verantwortung für die Sicherheit aller in der Europäischen Union (EU) hergestellten, eingeführten, in Verkehr gebrachten und verwendeten chemischen Stoffe von den Behörden auf die Industrie.		
EU-Verordnung Biozidprodukte	Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(EU) Nr. 528/2012		Zweck dieser Verordnung ist es, den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten.		
Wr PflanzenschutzmittelG	Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz)	LGBl. Nr. 18/1990	LGBl. Nr. 31/2015	Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen oder entstehen können, wie auch der Verminderung der Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
AEV Wasseraufbereitung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung (AEV Wasseraufbereitung)	BGBl. Nr. 892/1995	BGBl. II Nr. 128/2019	Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser gemäß Abs. 2 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben bs. 1 gilt für Abwasser aus der Reinigung, Spülung, Regeneration oder Desinfektion von Anlagen zur physikalischen, chemischen oder physikalisch-chemischen Aufbereitung (Siebung, Sedimentation, Flockung, Fällung, Filtration, Ionenaustausch, Umkehrosmose, Adsorption) von Niederschlagswasser, Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässern zu Trink-, Bade- oder Brauchwasser definierter Qualität. Weiterbehandlung von festen oder flüssigen Rückständen aus Tätigkeiten gemäß Z 1		
Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässern und öffentliche Kanalisationen (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV)	BGBl. Nr. 186/1996	BGBl. II Nr. 87/2023	Diese Verordnung gilt für Einleitung von: 1. Abwasser 2. Mischwasser 3. Niederschlagswasser, mit welchem Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes in ein Gewässer abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten in diesem Einzugsgebiet entstanden sind 4. Grundwasser oder Tiefgrundwasser gemäß Abs. 2 Z 3 und 4, wenn dessen Eigenschaften in Prozessen gemäß Abs. 3 Z 1 derart verändert wird, daß es Fließgewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag 5. Sickerwasser aus Abfalldeponien 6. wäßrigen Kondensaten ausgenommen Niederschlagswasser in Fließgewässer oder öffentliche Kanalisationen.		
Indirekteinleitungsverordnung-IEV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwasserreinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleitungsverordnung – IEV)	BGBl. II Nr. 222/1998	BGBl. II Nr. 389/2021	Diese Verordnung gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen (Indirekteinleitung).		
Wasserrechtsgesetz - WRG	Wasserrechtsgesetz - WRG	BGBl. Nr. 215/1959	BGBl. I Nr. 73/2018	Das Gesetz regelt den Umgang mit Wasser, ua. Regeln für die Benutzung der Gewässer, Maßnahmen für Wasserschutz und -reinhaltung, Regelungen über Hochwasserschutz und Regulierung und Regelungen betreffend wasserrechtliche Bewilligungen. B - Ableitungen in Gewässer D - Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen		
Trinkwasser VO	Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV)	BGBl. II Nr. 304/2001	BGBl. II Nr. 362/2017 11.12.2017	§3 Wasseruntersuchung. Auf Grundlage des Lebensmittelbuches wird hierbei die Qualität des Trinkwassers beurteilt. Meistens durch qualifizierte Labore.	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer regelmäßig über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Heiß- und Kaltverschluss-Temperaturprüfsystem - nach behördlichen Vorgaben (Bescheid Auflage)	
BäderhygieneG	Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Wärmesprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Wärmeluft- und Dampfbädern sowie Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badegewässern (Bäderhygienegesetz – BHygG)	BGBl. Nr. 254/1976	BGBl. I Nr. 42/2012	Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Hallenbäder, künstliche Freibäder, Wärmesprudelbäder, Wärmesprudelwannen (Whirlwannen) und Kleinbadeteiche jedenfalls einmal jährlich an Ort und Stelle, Saunaaanlagen, Wärmeluft- und Dampfbäder und Bäder an Oberflächengewässern periodisch wiederkehrend an Ort und Stelle und auf Aufforderung im Rahmen der Durchführung eines Überprüfungsbetriebs (§ 15 Abs. 3) zu überprüfen.		1 mal jährlich
BäderhygieneVO 2012	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Wärmesprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Wärmeluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012)	BGBl. II Nr. 15/2014		Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Wärmesprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Wärmeluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche anzuwenden.		1 mal jährlich lt. §9 BHygG

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
OIB-Richtlinien 2				Für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO) sowie gegebenenfalls unter Anwendung des §2 WBTV. Es ist auch Punkt 12 (Bauführungen im Bestand) der OIB-Richtlinie 2 zu beachten.	Ist insbesondere bei möglichen Renovierungsarbeiten im Hotel zu beachten.	
TRVB - 001 Definitionen in den TRVB	TRVB A 001 , i.d.F. Ausgabe April 2017 Definitionen in den TRVB	TRVB – Arbeitskreis – ÖBFV		Enthält die Begriffsdefinitionen der TRVBs. Sie ist im Internet abrufbar bzw. im Dokument angehängt		
TRVB - 101 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit	TRVB A 101 67, i.d.F. Überarbeitung beschlossen	TRVB 101 /67 (A).		Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit Die Richtlinie beinhaltet Werte über die Brand- und Explosionsgefährlichkeit verschiedener Stoffe.		
TRVB - 102 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme	TRVB E 102 05 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme	TRVB 102 /05 (E). „Fluchtweg – Orientierungsbeleuchtung“ – ÖBFV		Die Richtlinie enthält Regelungen über die Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung: Eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung soll im Brandfall das Schutzziel erfüllen, Fluchtwege bei Ausfall der zugeordneten Allgemeinbeleuchtung so zu beleuchten, dass flüchtende Personen sicher zum vorgesehenen Ausgang bzw. ins Freie gelangen können. Weitere Informationen und Details finden Sie in der TRVB: Inhaltsübersicht 1. Allgemeines 2. Geltungsbereich 3. Begriffsbestimmungen 4. Errichtung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung 5. Errichtung von bodennahen elektrischen Sicherheitsleitsystemen 6. Überprüfung / Wartung 7. Sicherheitszeichen 8. Zitierte Normen und Gesetze		Prüfbuch / Übergabeattest Anlagendaten Bodennahe, nachleuchtende Sicherheitssysteme Wartung und Prüfung der Notbeleuchtung Jährliche Wartung gemäß Herstellerangaben
TRVB S 103	TRVB S 103 90 Funkenlöschanlagen für organische Späne und Stäube	TRVB 103 /90 (S).				
prTRVB 104	prTRVB 104 O 14 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten	TRVB 104 /17 (O).				
TRVB H 105	TRVB H 105 86 Feuerstätten für feste Brennstoffe	TRVB 105 /18 (H).				
TRVB N 106	TRVB N 106 90 Brandschutz in Mittel- und Großgaragen: aufgehoben; in Ausarbeitung Sondergaragen	TRVB 106 /90 (N).				
TRVB 107	TRVB 107 04 Brandschutzkonzepte: Überarbeitung beschlossen	TRVB 107 /04 (A). „Brandschutzkonzepte“ – ÖBFV				
TRVB - 108 Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen	TRVB B 108 91, i.d.F. in Überarbeitung Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen	TRVB - 108 Baulicher Brandschutz	TRVB Baulicher Brandschutz	Enthält Regeln über Bildung von Brandabschnitten, die ein Übergreifen eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile verhindern bzw. erschweren sollen: Feuer- und Brandmauern, Unter-Brandabschnitte, Brandabschnittszonen, Brandabschnittsabschlüsse, Lüftungsleitungen.		
TRVB 109	TRVB 109 B Einbau und Instandhaltung von Feuerschutzabschlüssen in Ausarbeitung	TRVB 109 /98 (B).				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Aktualisiert durch: B.U.S. GmbH

Aktualisiert am: 12.10.2023

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB B 110	TRVB B 110 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten: im Genehmigungsverfahren	TRVB 110 /15 (B)				
TRVB S 111	TRVB S 111 08 Rauchabzug für Stiegenhäuser	TRVB 111 /08 (S)				
TRVB S 112	TRVB S 112 04 Druckbelüftungsanlagen: in Überarbeitung	TRVB 112 /19 (S)				Wartung jährlich Revision alle 2 Jahre
TRVB 113	TRVB 113 derzeit nicht belegt	TRVB – Arbeitskreis – ÖBFV				
TRVB 114 S	TRVB 114 S 13 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren im Druck	TRVB 114 S 15				
TRVB N 115	TRVB N 115 01 Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden: aufgehoben	TRVB 115 /00 (N)				
TRVB - 116 Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 2 Betriebliche Maßnahmen	TRVB N 116 02 Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 2 Betriebliche Maßnahmen	TRVB 116 /02 (N)		Die Richtlinie enthält Regelungen über den Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwart, Alarmorganisation, Hinweiszeichen, Kennzeichnungen, Verkehrs- und Fluchtwege, Rauchverbot, brennbare Flüssigkeiten, Lagerung von Abfallstoffen, Heiz- und Kochgeräte, Flüssiggas, Elektroinstallationen, Beleuchtungseinrichtungen und brandgefährliche Tätigkeiten (Freigabe). Im Anhang 4 findet sich ein Kontrollplan für Gebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen		
TRVB - 117 Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung	TRVB O 117 10, i.d.F. im Stellungnahmeverfahren Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung	TRVB - 117	TRVB - 117	Zweck dieser Richtlinie ist es, für - Brandschutzorgane - Brandschutzwarte (BSW), - Brandschutzbeauftragte (BSB) und - Brandschutzgruppen (BSG) Ausbildungskriterien festzulegen, wie sie in der Arbeitsstättenverordnung gefordert werden. Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben landesgesetzliche Bestimmungen unberührt. Sofern behördliche Auflagen eine zusätzliche oder andere Ausbildung vorschreiben, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.		
prTRVB H 118	prTRVB H 118 03 Automatische Holzfeuerungsanlagen: in Überarbeitung	TRVB 118 /16 (H)				
TRVB - 119 Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB O 119 06 Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB - 119	TRVB - 119	Die Richtlinie legt einheitliche Mindestanforderungen über die Organisation des Brandschutzes in Betrieben fest. Als Betriebe gelten nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen, sondern "auch Gebäude oder Einrichtungen, in denen Menschen leben, sich kurz- oder langfristig aufhalten oder arbeiten. Wie zB Schulen, Heime, Verwaltungsgebäude, Krankenanstalten, Großwohnanlagen, Hochhäuser, Beherbergungsbetriebe uä.	Durchgeführte und aktuelle Brandschutzbewertung: Brandschutzkonzept- bzw. Brandschutzplanüberarbeitung bei Änderungen Regelmäßige Führung des Brandschutzbuches	

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBfV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB - 120 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle	TRVB O 120 06 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrollen - Kontrollplan	TRVB - 120		Die Richtlinie legt Eigenkontrolle des Brandschutzes in Betrieben durch den Brandschutzbeauftragten fest (Umfang, Kontrollplan, Durchführung und Mängelbericht). Sie soll behördliche Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die Eigenkontrolle soll zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängel führen, und ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Die Zeiträume zwischen den Kontrollen dürfen nicht zu lange sein, da die ständigen Veränderungen im Betrieb eine laufende Anpassung der Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen. Mit dieser Richtlinie werden dem Brandschutzbeauftragten Hinweise und Unterlagen an die Hand gegeben, die Eigenkontrollen zweckmäßig zu gestalten.		
TRVB - 121 Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz	TRVB O 121 15 Brandschutzpläne	TRVB 121 /15 (O). „Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz“ – ÖBfV		Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Gestaltung von Brandschutzplänen. Brandschutzpläne sind farbige, vereinfachte Lage- und Gebäudepläne und müssen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind und ausschließlich zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind. Sofern aus innerbetrieblichen Gründen Pläne erforderlich sind (z.B. Fluchtweg- oder Orientierungspläne), kann diese Richtlinie als Grundlage für die Erstellung dieser Pläne verwendet werden. Diese Pläne müssen jedoch nicht zur Gänze mit dieser TRVB übereinstimmen, müssen nicht von der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle vidiert werden und dürfen nicht im Plankasten für die Feuerwehr hinterlegt werden. Sie sind jedenfalls von der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle auf formale Richtigkeit zu vidieren, dafür ist das Deckblatt zu verwenden. Bei komplexen Objekten und/oder Zugangssituationen wird empfohlen, das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle herzustellen. Brandschutzpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.		
TRVB - 122 Rauchwarnmelder für Wohnungen: Planung, Installation und Betrieb	TRVB - 122 Rauchwarnmelder für Wohnungen: Planung, Installation und Betrieb	TRVB-122		Diese TRVB regelt die Installation von Rauchwarnmeldern ("Homemelder"), deren Einbau in vielen Bundesländern im privaten Wohnhausbau sowie in Kindergärten, Schulen und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Betten gesetzlich erforderlich ist.		
TRVB - 123 Automatische Brandmeldeanlagen	TRVB 123 S 11, i.d.F. September 2016 Brandmeldeanlagen	TRVB - 123	TRVB - 123	Diese Richtlinien gelten für Brandmeldeanlagen zum Einbau in Gebäuden unter Verwendung automatischer Melder und/oder nichtautomatischer Melder. Sie sind sinngemäß auch auf andere Brandmeldeanlagen anzuwenden (z.B. Tunnel, Schiffe). Wenn mit Brandmeldeanlagen stationäre Löschanlagen oder andere Brandschutzeinrichtungen angesteuert werden sollen, sind zusätzlich die jeweils hierfür geltenden Richtlinien zu beachten.		Prüfung und Wartung von Brandmeldeanlagen: Prüfung jährlich Revision alle 2 Jahre
TRVB - 124 Erste und Erweiterte Löschhilfe	TRVB 124 F 17 Erste und Erweiterte Löschhilfe	TRVB - 124		Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, Anzahl und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3, von Fahrbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Ortsfeste Löschwasseranlagen gemäß TRVB 128 S. Soweit gesetzliche Bestimmungen Abweichungen zu dieser Richtlinie enthalten, sind jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese TRVB gilt für alle Objekte, die nach Inkrafttreten dieser TRVB errichtet werden, nicht jedoch für Bestandsbauten, die im ursprünglichen Konsens betrieben werden. Bei Zubauten zu Bestandsbauten ist diese TRVB dafür anzuwenden. Die Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöcher nach dieser Richtlinie erfolgt nicht mehr wie bisher nach Löschmitteleinheiten (LE), sondern in Abhängigkeit von der Brandgefährdungskategorie (geringe, mittlere und hohe), der Nettogrundfläche je Geschoß, dem Löschvermögen (Prüfobjekt) für die jeweilige Brandklasse und der maximale Gehweglänge bis zum Tragbaren Feuerlöcher. Halonlöscher sind nicht von dieser Richtlinie erfasst, da diese grundsätzlich verboten sind und sich deren Anwendungsbereich nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Siehe dazu die „Verordnung über das Verbot von Halonen“ BGBl Nr. 576/1990 und „Halonbankverordnung“ BGBl II Nr. 77/2000.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB - 125 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	TRVB S 125 15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	TRVB - 125		<p>Zweck dieser technischen Richtlinie ist es, Anforderungen bezüglich Errichtung und Betrieb von Anlagen für den Abzug von Rauch und Wärme aus eingeschossigen Gebäuden oder Rauchabschnitten ohne Zwischenebenen in einem Ausmaß festzulegen, sodass im Brandfall bei rechtzeitiger Aktivierung der RWA eine definierte rauchfreie Schicht bis zum Erreichen einer definierten Brandgröße nicht unterschritten wird bzw. eine maximale integrale Temperatur der Rauchschrift an der Decke nicht überschritten wird. Dies kann gemäß OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ Produktions- und Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 1.200 m² sowie gemäß OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ Verkaufsstätten mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1.200 m² betreffen.</p> <p>Für Verkaufsstätten, die in den Anwendungsbereich der TRVB 138 N fallen, finden sich weitere Festlegungen und Informationen betreffend RWA unter Punkt 6.6 der TRVB 138 N.</p> <p>Andererseits kann mit den Berechnungsverfahren dieser Richtlinie bei einer vorgegebenen Gebäudekonstruktion mit einer bereits ebenfalls vorgegebenen RWA abgeschätzt werden, bis zum Erreichen welcher Brandfläche voraussichtlich unter den getroffenen Annahmen eine rauchfreie Schicht bestimmter Höhe nicht unterschritten bzw. eine bestimmte Temperatur der Rauchschrift an der Decke nicht überschritten wird. Die gemäß dieser Richtlinie ermittelten Rauchgastemperaturen sind jedoch für Aussagen bezüglich der tatsächlichen Temperatur der Rauchgasschicht an einem bestimmten Punkt zu einer bestimmten Zeit nicht geeignet. Deshalb kann sie nicht ohne Einschränkungen für die Beurteilung der erforderlichen Standfestigkeit von Bauteilen (z.B. Stahlträger) im Brandfall herangezogen werden.</p> <p>Anlagen, die keine definierten und quantifizierten Verhältnisse hinsichtlich rauchfreier Schicht und Rauchgastemperatur an der Decke bei einer bestimmten Brandgröße bewirken sollen, wie Rauchverdünnungssysteme, Druckbelüftungssysteme, Systeme zur Verlagerung der neutralen Druckzone in komplexen Gebäuden (z.B. Atriumbauwerke) sind mit Ausnahme von Rauchableitungsanlagen nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Letztere werden im Anhang 7, für Hochregallager im Anhang 8 behandelt. Für Stiegenhäuser und Schleusen ist diese Richtlinie ebenfalls nicht anzuwenden. Rauchabzüge von Stiegenhäusern werden in der TRVB 111 S behandelt.</p>		
TRVB A 126	TRVB A 126 87 Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen und Lagergüter	TRVB 126 /87 (A)				
TRVB 127 S	TRVB 127 S 11 Sprinkleranlagen (SPA) Erweiterte Automatische Löscheinrichtungen (EAL)	TRVB 127 /21 (S)				Wartung und Inspektion der Sprinkleranlage: Prüfung jährlich Revision jährlich
TRVB 128 S	TRVB 128 S 12 Ortsfeste Löschwasseranlagen naß und trocken	TRVB 128 /12 (S)				Prüfung jährlich Revision alle 5 Jahre Druckprüfung alle 5 Jahre
TRVB N 129	TRVB N 129: derzeit frei	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB 130 N	TRVB 130 N Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben	TRVB 130 /77 (N)				
TRVB N 131	TRVB N 131 91 Schulen - Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB 131 /91 (N)				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB N 132	TRVB N 132 03 Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben; in Überarbeitung	TRVB 132 /03 (N)				
TRVB N 133	TRVB N 133 05 Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen	TRVB 133 /05 (N)				
TRVB F 134	TRVB F 134 87 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	TRVB 134 /17 (F)				
TRVB N 135	TRVB N 135 79 Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Bauliche Maßnahmen: aufgehoben;	TRVB 135 /79 (N)				
TRVB N 136	TRVB N 136 79 Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Betriebliche Maßnahmen	TRVB 136 /79 (N)				
TRVB F 137	TRVB F 137 03 Richtlinien für den Löschwasserbedarf: in Überarbeitung	TRVB 137 /21 (F)				
TRVB N 138 N	TRVB N 138 N 10 Verkaufsstätten - Baulicher und technischer Brandschutz	TRVB 138 /10 (N)				
TRVB N 139	TRVB N 139 94 Verkaufsstätten - Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB 139 /94 (N)				
TRVB S 140	TRVB S 140 84 CO2 - Löschanlage: wird mit Erscheinen der TRVB 152 S 15 aufgehoben	https://www.brandschutz.at/BS/BK_09/Adobe/BK_09_60.pdf				
TRVB C 141	TRVB C 141 81 Lagerung fester brennbarer Stoffe im Freien	TRVB 141 /81 (C)				
TRVB N 142	TRVB N 142 99 Brandschutz in Regallagern: aufgehoben	TRVB 142 /01 (N)				
TRVB N 143	TRVB N 143 95 Beherbergungsbetriebe - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben	TRVB 143 /95 (N)				
TRVB N 144	TRVB N 144 82 Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen	TRVB 144 /82 (N)				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB S 145	TRVB S 145 Schaumlöschanlagen:geplant	Öst. Brandschutzkatalog - TRVB-Register				
TRVB S 146	TRVB S 146 Wassernebellöschanlagen: geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB S 147	TRVB S 147 Wassersprühfutlanlagen: geplant	https://www.brandschutz.at/BS/BK_09/Adobe/BK_09_60.pdf				
TRVB - 148 Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse - in Überarbeitung	TRVB B 148 84, i.d.F. in Überarbeitung Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse	TRVB - 148		Brandschutzabschlüsse wie Brandschutztüren, Brandschutzstore und Rauchabschlüsse erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn diese im Brandfall geschlossen sind. Wichtigster Bestandteil solcher Abschlüsse ist daher die Selbstschließenrichtung, die nach Öffnen dieses Abschlusses das sofortige selbsttätige Schließen gewährleistet. Üblicherweise bestehen diese Selbstschließenrichtungen aus mechanischen Vorrichtungen. Betrieb ist es jedoch in Einzelfällen notwendig, dass z. B. Förderwege, die durch Brandabschnitte führen, für den Verkehr während der Betriebszeit offen gehalten werden. Dieses „Offenhalten“ erfordert jedoch, dass im Brandfall ein unverzügliches Schließen ermöglicht wird. Unterlagskeile o. ä. Behelfe sind daher grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist es daher zulässig, eine Feststellanlage für einen Abschluss vorzusehen, die im Brandfall das selbsttätige Schließen dieses Abschlusses gewährleistet. Zweck dieser Richtlinien ist es daher, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Feststellanlagen für Abschlüsse eingebaut werden können.		Monatliche eigenverantwortliche Prüfung.
TRVB A 149	TRVB A 149 85 Brandschutz auf Baustellen: in Überarbeitung	TRVB 149 /85 (A)				
TRVB 150 A	TRVB 150 A 12 Feuerwehraufzüge	TRVB 150 /18 (S)				
TRVB S 151	TRVB S 151 94 Brandfallsteuerungen, Ausgabe 2014: im Stellungsverfahren	TRVB 151 /15 (S)				Brandfallsteuerung - Wartung jährlich, Revision alle 2 Jahre Die Prüfung und Inspektion von feuerfesten Türen und Brandschutztüren Türenprüfung jährlich
TRVB S 152	TRVB S 152 96 Automatische Löschanlagen - Gasförmige Sonderlöschmittel: im Stellungsverfahren	TRVB 152 /21 (S)				Wartung von Gas-Feuerlöschanlagen (Inergen, CO2 usw.) Wartung jährlich Revision alle 2 Jahre Raumintegritätsprüfung (nur für Gasunterdrückungssysteme geeignet) 1 x jährlich (Wartung)

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB S 153	TRVB S 153 Pulverlöschanlagen geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB E 154	TRVB E 154 04 Blitzschutz:: aufgehoben	TRVB 154 /04 (E)				
TRVB S 155	TRVB S 155 08 Sauerstoffreduktionsanlagen (SRA)	TRVB 155 /08 (S)				
TRVB 156 F	TRVB 156 F Photovoltaik Anlagen: in Ausarbeitung	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB N 157	TRVB N 157 Brandschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben - Betriebliche Maßnahmen: geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB S 158	TRVB S 158 06, Ausgabe 2015 Elektroakustische Notfallsysteme	TRVB 158 /15 (S)				
TRVB S 159	TRVB S 159 14 Objektfunkanlagen	TRVB 159 /18 (S)				
TRVB 160 N	TRVB 160 N 11 Brandschutz in Justizanstalten	TRVB 160 /11 (N)				
TRVB 161 N	TRVB 161 N Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen: Bauliche Maßnahmen: in Ausarbeitung	Webshop – TRVB Übersicht – ÖBFV				
TRVB 162 O	TRVB 162 O Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen: Organisatorische Maßnahmen: geplant	https://www.bundesfeuerwehrverband.at/wp-content/uploads/2020/03/E-20-Info_2020-1.pdf		Anmerkungen: in Ausarbeitung Richtlinie existiert noch nicht; bisher eventuell unter dieser Nummer bestehende Richtlinie anderen Inhaltes wurde aufgehoben, ist ungültig Überarbeitung bestehende Richtlinie gilt bis zu einer Neuausgabe im Genehmigungsverfahren Richtlinie ist fertiggestellt; durchläuft Einspruch und Genehmigung durch ÖBFV und BV-Stellen derzeit nicht belegt bisher eventuell unter dieser Nummer bestehende Richtlinie wurde aufgehoben, ist ungültig		
ÖNORM F 1053	Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern	ÖNORM F 1053		Diese ÖNORM legt die allgemeinen Grundsätze für die Kontrolle von tragbaren Feuerlöschgeräten, die den Füllmengen der ÖNORM EN 3-7 entsprechen, durch den Benutzer sowie die Instandhaltung die von sachkundigen Personen durchgeführt werden fest.		Prüfung alle 2 Jahre

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
OIB-Richtlinien 2				Für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO) sowie gegebenenfalls unter Anwendung des §2 WBTV. Es ist auch Punkt 12 (Bauführungen im Bestand) der OIB-Richtlinie 2 zu beachten.	Ist insbesondere bei möglichen Renovierungsarbeiten im Hotel zu beachten.	
TRVB - 001 Definitionen in den TRVB	TRVB A 001 , i.d.F. Ausgabe April 2017 Definitionen in den TRVB	TRVB – Arbeitskreis – ÖBFV		Enthält die Begriffsdefinitionen der TRVBs. Sie ist im Internet abrufbar bzw. im Dokument angehängt		
TRVB - 101 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit	TRVB A 101 67, i.d.F. Überarbeitung beschlossen	TRVB 101 /67 (A).		Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit Die Richtlinie beinhaltet Werte über die Brand- und Explosionsgefährlichkeit verschiedener Stoffe.		
TRVB - 102 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme	TRVB E 102 05 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme	TRVB 102 /05 (E). „Fluchtweg – Orientierungsbeleuchtung“ – ÖBFV		Die Richtlinie enthält Regelungen über die Fluchtwegs-Orientierungsbeleuchtung: Eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung soll im Brandfall das Schutzziel erfüllen, Fluchtwege bei Ausfall der zugeordneten Allgemeinbeleuchtung so zu beleuchten, dass flüchtende Personen sicher zum vorgesehenen Ausgang bzw. ins Freie gelangen können. Weitere Informationen und Details finden Sie in der TRVB: Inhaltsübersicht 1. Allgemeines 2. Geltungsbereich 3. Begriffsbestimmungen 4. Errichtung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung 5. Errichtung von bodennahen elektrischen Sicherheitsleitsystemen 6. Überprüfung / Wartung 7. Sicherheitszeichen 8. Zitierte Normen und Gesetze		Prüfbuch / Übergabeattest Anlagendaten Bodennahe, nachleuchtende Sicherheitssysteme Wartung und Prüfung der Notbeleuchtung Jährliche Wartung gemäß Herstellerangaben
TRVB S 103	TRVB S 103 90 Funkenlöschanlagen für organische Späne und Stäube	TRVB 103 /90 (S).				
prTRVB 104	prTRVB 104 O 14 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten	TRVB 104 /17 (O).				
TRVB H 105	TRVB H 105 86 Feuerstätten für feste Brennstoffe	TRVB 105 /18 (H).				
TRVB N 106	TRVB N 106 90 Brandschutz in Mittel- und Großgaragen: aufgehoben; in Ausarbeitung Sondergaragen	TRVB 106 /90 (N).				
TRVB 107	TRVB 107 04 Brandschutzkonzepte: Überarbeitung beschlossen	TRVB 107 /04 (A). „Brandschutzkonzepte“ – ÖBFV				
TRVB - 108 Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen	TRVB B 108 91, i.d.F. in Überarbeitung Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen	TRVB - 108 Baulicher Brandschutz	TRVB Baulicher Brandschutz	Enthält Regeln über Bildung von Brandabschnitten, die ein Übergreifen eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile verhindern bzw. erschweren sollen: Feuer- und Brandmauern, Unter-Brandabschnitte, Brandabschnittszonen, Brandabschnittsabschlüsse, Lüftungsleitungen.		
TRVB 109	TRVB 109 B Einbau und Instandhaltung von Feuerschutzabschlüssen in Ausarbeitung	TRVB 109 /98 (B).				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB B 110	TRVB B 110 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten: im Genehmigungsverfahren	TRVB 110 /15 (B)				
TRVB S 111	TRVB S 111 08 Rauchabzug für Stiegenhäuser	TRVB 111 /08 (S)				
TRVB S 112	TRVB S 112 04 Druckbelüftungsanlagen: in Überarbeitung	TRVB 112 /19 (S)				Wartung jährlich Revision alle 2 Jahre
TRVB 113	TRVB 113 derzeit nicht belegt	TRVB – Arbeitskreis – ÖBFV				
TRVB 114 S	TRVB 114 S 13 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren im Druck	TRVB 114 S 15				
TRVB N 115	TRVB N 115 01 Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden: aufgehoben	TRVB 115 /00 (N)				
TRVB - 116 Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 2 Betriebliche Maßnahmen	TRVB N 116 02 Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 2 Betriebliche Maßnahmen	TRVB 116 /02 (N)		Die Richtlinie enthält Regelungen über den Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwart, Alarmorganisation, Hinweiszeichen, Kennzeichnungen, Verkehrs- und Fluchtwege, Rauchverbot, brennbare Flüssigkeiten, Lagerung von Abfallstoffen, Heiz- und Kochgeräte, Flüssiggas, Elektroinstallationen, Beleuchtungseinrichtungen und brandgefährliche Tätigkeiten (Freigabe). Im Anhang 4 findet sich ein Kontrollplan für Gebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen		
TRVB - 117 Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung	TRVB O 117 10, i.d.F. im Stellungnahmeverfahren Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung	TRVB - 117	TRVB - 117	Zweck dieser Richtlinie ist es, für - Brandschutzorgane - Brandschutzwarte (BSW), - Brandschutzbeauftragte (BSB) und - Brandschutzgruppen (BSG) Ausbildungskriterien festzulegen, wie sie in der Arbeitsstättenverordnung gefordert werden. Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben landesgesetzliche Bestimmungen unberührt. Sofern behördliche Auflagen eine zusätzliche oder andere Ausbildung vorschreiben, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden.		
prTRVB H 118	prTRVB H 118 03 Automatische Holzfeuerungsanlagen: in Überarbeitung	TRVB 118 /16 (H)				
TRVB - 119 Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB O 119 06 Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB - 119	TRVB - 119	Die Richtlinie legt einheitliche Mindestanforderungen über die Organisation des Brandschutzes in Betrieben fest. Als Betriebe gelten nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen, sondern "auch Gebäude oder Einrichtungen, in denen Menschen leben, sich kurz- oder langfristig aufhalten oder arbeiten. Wie zB Schulen, Heime, Verwaltungsgebäude, Krankenanstalten, Großwohnanlagen, Hochhäuser, Beherbergungsbetriebe uä.	Durchgeführte und aktuelle Brandrisikobewertung: Brandschutzkonzept- bzw. Brandschutzplanüberarbeitung bei Änderungen Regelmäßige Führung des Brandschutzbuches	

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBfV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB - 120 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle	TRVB O 120 06 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrollen - Kontrollplan	TRVB - 120		Die Richtlinie legt Eigenkontrolle des Brandschutzes in Betrieben durch den Brandschutzbeauftragten fest (Umfang, Kontrollplan, Durchführung und Mängelbericht). Sie soll behördliche Kontrollen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die Eigenkontrolle soll zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und Mängel führen, und ist ein wesentlicher Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes. Die Zeiträume zwischen den Kontrollen dürfen nicht zu lange sein, da die ständigen Veränderungen im Betrieb eine laufende Anpassung der Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen. Mit dieser Richtlinie werden dem Brandschutzbeauftragten Hinweise und Unterlagen an die Hand gegeben, die Eigenkontrollen zweckmäßig zu gestalten.		
TRVB - 121 Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz	TRVB O 121 15 Brandschutzpläne	TRVB 121 /15 (O). „Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz“ – ÖBfV		Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Gestaltung von Brandschutzplänen. Brandschutzpläne sind farbige, vereinfachte Lage- und Gebäudepläne und müssen alle Informationen enthalten, die zur effizienten Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind und ausschließlich zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind. Sofern aus innerbetrieblichen Gründen Pläne erforderlich sind (z.B. Fluchtweg- oder Orientierungspläne), kann diese Richtlinie als Grundlage für die Erstellung dieser Pläne verwendet werden. Diese Pläne müssen jedoch nicht zur Gänze mit dieser TRVB übereinstimmen, müssen nicht von der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle vidiert werden und dürfen nicht im Plankasten für die Feuerwehr hinterlegt werden. Sie sind jedenfalls von der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle auf formale Richtigkeit zu vidieren, dafür ist das Deckblatt zu verwenden. Bei komplexen Objekten und/oder Zugangssituationen wird empfohlen, das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr oder mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle herzustellen. Brandschutzpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.		
TRVB - 122 Rauchwarnmelder für Wohnungen: Planung, Installation und Betrieb	TRVB - 122 Rauchwarnmelder für Wohnungen: Planung, Installation und Betrieb	TRVB-122		Diese TRVB regelt die Installation von Rauchwarnmeldern ("Homemelder"), deren Einbau in vielen Bundesländern im privaten Wohnhausbau sowie in Kindergärten, Schulen und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Betten gesetzlich erforderlich ist.		
TRVB - 123 Automatische Brandmeldeanlagen	TRVB 123 S 11, i.d.F. September 2016 Brandmeldeanlagen	TRVB - 123	TRVB - 123	Diese Richtlinien gelten für Brandmeldeanlagen zum Einbau in Gebäuden unter Verwendung automatischer Melder und/oder nichtautomatischer Melder. Sie sind sinngemäß auch auf andere Brandmeldeanlagen anzuwenden (z.B. Tunnel, Schiffe). Wenn mit Brandmeldeanlagen stationäre Löschanlagen oder andere Brandschutzeinrichtungen angesteuert werden sollen, sind zusätzlich die jeweils hierfür geltenden Richtlinien zu beachten.		Prüfung und Wartung von Brandmeldeanlagen: Prüfung jährlich Revision alle 2 Jahre
TRVB - 124 Erste und Erweiterte Löschhilfe	TRVB 124 F 17 Erste und Erweiterte Löschhilfe	TRVB - 124		Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, Anzahl und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3, von Fahrbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Ortsfeste Löschwasseranlagen gemäß TRVB 128 S. Soweit gesetzliche Bestimmungen Abweichungen zu dieser Richtlinie enthalten, sind jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese TRVB gilt für alle Objekte, die nach Inkrafttreten dieser TRVB errichtet werden, nicht jedoch für Bestandsbauten, die im ursprünglichen Konsens betrieben werden. Bei Zubauten zu Bestandsbauten ist diese TRVB dafür anzuwenden. Die Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöcher nach dieser Richtlinie erfolgt nicht mehr wie bisher nach Löschmitteleinheiten (LE), sondern in Anhängigkeit von der Brandgefährdungskategorie (geringe, mittlere und hohe), der Nettogrundfläche je Geschoß, dem Löschvermögen (Prüfobjekt) für die jeweilige Brandklasse und der maximale Gehweglänge bis zum Tragbaren Feuerlöcher. Halonlöcher sind nicht von dieser Richtlinie erfasst, da diese grundsätzlich verboten sind und sich deren Anwendungsbereich nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Siehe dazu die „Verordnung über das Verbot von Halonen“ BGBl Nr. 576/1990 und „Halonbankverordnung“ BGBl II Nr. 77/2000.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB - 125 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	TRVB S 125 15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	TRVB - 125		<p>Zweck dieser technischen Richtlinie ist es, Anforderungen bezüglich Errichtung und Betrieb von Anlagen für den Abzug von Rauch und Wärme aus eingeschossigen Gebäuden oder Rauchabschnitten ohne Zwischenebenen in einem Ausmaß festzulegen, sodass im Brandfall bei rechtzeitiger Aktivierung der RWA eine definierte rauchfreie Schicht bis zum Erreichen einer definierten Brandgröße nicht unterschritten wird bzw. eine maximale integrale Temperatur der Rauchsicht an der Decke nicht überschritten wird. Dies kann gemäß OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ Produktions- und Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 1.200 m² sowie gemäß OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ Verkaufsstätten mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1.200 m² betreffen.</p> <p>Für Verkaufsstätten, die in den Anwendungsbereich der TRVB 138 N fallen, finden sich weitere Festlegungen und Informationen betreffend RWA unter Punkt 6.6 der TRVB 138 N.</p> <p>Andererseits kann mit den Berechnungsverfahren dieser Richtlinie bei einer vorgegebenen Gebäudekonstruktion mit einer bereits ebenfalls vorgegebenen RWA abgeschätzt werden, bis zum Erreichen welcher Brandfläche voraussichtlich unter den getroffenen Annahmen eine rauchfreie Schicht bestimmter Höhe nicht unterschritten bzw. eine bestimmte Temperatur der Rauchsicht an der Decke nicht überschritten wird. Die gemäß dieser Richtlinie ermittelten Rauchgastemperaturen sind jedoch für Aussagen bezüglich der tatsächlichen Temperatur der Rauchgassicht an einem bestimmten Punkt zu einer bestimmten Zeit nicht geeignet. Deshalb kann sie nicht ohne Einschränkungen für die Beurteilung der erforderlichen Standfestigkeit von Bauteilen (z.B. Stahlträger) im Brandfall herangezogen werden.</p> <p>Anlagen, die keine definierten und quantifizierten Verhältnisse hinsichtlich rauchfreier Schicht und Rauchgastemperatur an der Decke bei einer bestimmten Brandgröße bewirken sollen, wie Rauchverdünnungssysteme, Druckbelüftungssysteme, Systeme zur Verlagerung der neutralen Druckzone in komplexen Gebäuden (z.B. Atriumbauwerke) sind mit Ausnahme von Rauchableitungsanlagen nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Letztere werden im Anhang 7, für Hochregallager im Anhang 8 behandelt. Für Stiegenhäuser und Schleusen ist diese Richtlinie ebenfalls nicht anzuwenden. Rauchabzüge von Stiegenhäusern werden in der TRVB 111 S behandelt.</p>		
TRVB A 126	TRVB A 126 87 Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen und Lagergüter	TRVB 126 /87 (A)				
TRVB 127 S	TRVB 127 S 11 Sprinkleranlagen (SPA) Erweiterte Automatische Löschanlagen (EAL)	TRVB 127 /21 (S)				Wartung und Inspektion der Sprinkleranlage: Prüfung jährlich Revision jährlich
TRVB 128 S	TRVB 128 S 12 Ortsfeste Löschwasseranlagen naß und trocken	TRVB 128 /12 (S)				Prüfung jährlich Revision alle 5 Jahre Druckprüfung alle 5 Jahre
TRVB N 129	TRVB N 129: derzeit frei	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB 130 N	TRVB 130 N Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben	TRVB 130 /77 (N)				
TRVB N 131	TRVB N 131 91 Schulen - Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB 131 /91 (N)				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB N 132	TRVB N 132 03 Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben; in Überarbeitung	TRVB 132 /03 (N)				
TRVB N 133	TRVB N 133 05 Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen	TRVB 133 /05 (N)				
TRVB F 134	TRVB F 134 87 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken	TRVB 134 /17 (F)				
TRVB N 135	TRVB N 135 79 Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Bauliche Maßnahmen: aufgehoben;	TRVB 135 /79 (N)				
TRVB N 136	TRVB N 136 79 Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Betriebliche Maßnahmen	TRVB 136 /79 (N)				
TRVB F 137	TRVB F 137 03 Richtlinien für den Löschwasserbedarf: in Überarbeitung	TRVB 137 /21 (F)				
TRVB N 138 N	TRVB N 138 N 10 Verkaufsstätten - Baulicher und technischer Brandschutz	TRVB 138 /10 (N)				
TRVB N 139	TRVB N 139 94 Verkaufsstätten - Betriebsbrandschutz - Organisation	TRVB 139 /94 (N)				
TRVB S 140	TRVB S 140 84 CO2 - Löschanlage: wird mit Erscheinen der TRVB 152 S 15 aufgehoben	https://www.brandschutz.at/BS/BK_09/Adobe/BK_09_60.pdf				
TRVB C 141	TRVB C 141 81 Lagerung fester brennbarer Stoffe im Freien	TRVB 141 /81 (C)				
TRVB N 142	TRVB N 142 99 Brandschutz in Regallagern: aufgehoben	TRVB 142 /01 (N)				
TRVB N 143	TRVB N 143 95 Beherbergungsbetriebe - Bauliche Maßnahmen: aufgehoben	TRVB 143 /95 (N)				
TRVB N 144	TRVB N 144 82 Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen	TRVB 144 /82 (N)				

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB S 145	TRVB S 145 Schaumlöschanlagen:geplant	Öst. Brandschutzkatalog - TRVB-Register				
TRVB S 146	TRVB S 146 Wassernebellöschanlagen: geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB S 147	TRVB S 147 Wassersprühfutanlagen: geplant	https://www.brandschutz.at/BS/BK_09/Adobe/BK_09_60.pdf				
TRVB - 148 Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse - in Überarbeitung	TRVB B 148 84, i.d.F. in Überarbeitung Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse	TRVB - 148		Brandschutzabschlüsse wie Brandschutztüren, Brandschutzstore und Rauchabschlüsse erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn diese im Brandfall geschlossen sind. Wichtigster Bestandteil solcher Abschlüsse ist daher die Selbstschließenrichtung, die nach Öffnen dieses Abschlusses das sofortige selbsttätige Schließen gewährleistet. Üblicherweise bestehen diese Selbstschließenrichtungen aus mechanischen Vorrichtungen. Betrieb ist es jedoch in Einzelfällen notwendig, dass z. B. Förderwege, die durch Brandabschnitte führen, für den Verkehr während der Betriebszeit offen gehalten werden. Dieses „Offenhalten“ erfordert jedoch, dass im Brandfall ein unverzügliches Schließen ermöglicht wird. Unterlagskeile o. ä. Behelfe sind daher grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist es daher zulässig, eine Feststellanlage für einen Abschluss vorzusehen, die im Brandfall das selbsttätige Schließen dieses Abschlusses gewährleistet. Zweck dieser Richtlinien ist es daher, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Feststellanlagen für Abschlüsse eingebaut werden können.		Monatliche eigenverantwortliche Prüfung.
TRVB A 149	TRVB A 149 85 Brandschutz auf Baustellen: in Überarbeitung	TRVB 149 /85 (A)				
TRVB 150 A	TRVB 150 A 12 Feuerwehraufzüge	TRVB 150 /18 (S)				
TRVB S 151	TRVB S 151 94 Brandfallsteuerungen, Ausgabe 2014: im Stellungsverfahren	TRVB 151 /15 (S)				Brandfallsteuerung - Wartung jährlich, Revision alle 2 Jahre Die Prüfung und Inspektion von feuerfesten Türen und Brandschutztüren Türenprüfung jährlich
TRVB S 152	TRVB S 152 96 Automatische Löschanlagen - Gasförmige Sonderlöschmittel: im Stellungsverfahren	TRVB 152 /21 (S)				Wartung von Gas-Feuerlöschanlagen (Inergen, CO2 usw.) Wartung jährlich Revision alle 2 Jahre Raumintegritätsprüfung (nur für Gasunterdrückungssysteme geeignet) 1 x jährlich (Wartung)

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	ÖBFV	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
5. Brandschutz und Notfallvorsorge						
TRVB S 153	TRVB S 153 Pulverlöschanlagen geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB E 154	TRVB E 154 04 Blitzschutz:: aufgehoben	TRVB 154 /04 (E)				
TRVB S 155	TRVB S 155 08 Sauerstoffreduktionsanlagen (SRA)	TRVB 155 /08 (S)				
TRVB 156 F	TRVB 156 F Photovoltaik Anlagen: in Ausarbeitung	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB N 157	TRVB N 157 Brandschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben - Betriebliche Maßnahmen: geplant	TRVB - Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz				
TRVB S 158	TRVB S 158 06, Ausgabe 2015 Elektroakustische Notfallsysteme	TRVB 158 /15 (S)				
TRVB S 159	TRVB S 159 14 Objektfunkanlagen	TRVB 159 /18 (S)				
TRVB 160 N	TRVB 160 N 11 Brandschutz in Justizanstalten	TRVB 160 /11 (N)				
TRVB 161 N	TRVB 161 N Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen: Bauliche Maßnahmen: in Ausarbeitung	Webshop – TRVB Übersicht – ÖBFV				
TRVB 162 O	TRVB 162 O Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen: Organisatorische Maßnahmen: geplant	https://www.bundesfeuerwehrverband.at/wp-content/uploads/2020/03/E-20-Info_2020-1.pdf		Anmerkungen: in Ausarbeitung Richtlinie existiert noch nicht; bisher eventuell unter dieser Nummer bestehende Richtlinie anderen Inhaltes wurde aufgehoben, ist ungültig Überarbeitung bestehende Richtlinie gilt bis zu einer Neuausgabe im Genehmigungsverfahren Richtlinie ist fertiggestellt; durchläuft Einspruch und Genehmigung durch ÖBFV und BV-Stellen derzeit nicht belegt bisher eventuell unter dieser Nummer bestehende Richtlinie wurde aufgehoben, ist ungültig		
ÖNORM F 1053	Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern	ÖNORM F 1053		Diese ÖNORM legt die allgemeinen Grundsätze für die Kontrolle von tragbaren Feuerlöschgeräten, die den Füllmengen der ÖNORM EN 3-7 entsprechen, durch den Benutzer sowie die Instandhaltung die von sachkundigen Personen durchgeführt werden fest.		Prüfung alle 2 Jahre

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
6. Umwelt						
Umweltinformationsgesetz	Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)	BGBl. Nr. 495/1993	BGBl. I Nr. 74/2018 22.11.2018	§ 1 - § 18 freier Zugang zu den Umweltdaten. Jene Daten, welche bescheidmäßig zur Überwachung vorgeschrieben sind, müssen auch öffentlich einsehbar sein.		
VO (EG) über das EU-Umweltzeichen	Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen	VO (EG) Nr. 66/2010	VO (EU) Nr. 782/2013	Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erstellung und die Anwendung der freiwilligen Regelung für das EU-Umweltzeichen („Blumensymbol“). Das Europäische Umweltzeichen („EU-Flower“) wurde geschaffen, um Produkte und Dienstleistungen, die hohe Anforderungen zum Umweltschutz erfüllen und die für den gemeinsamen Markt relevant sind, auszuzeichnen. Ausgenommen sind Humanarzneimittel, Tierarzneimittel und Medizinprodukte oder medizinische Geräte jedweder Art.		
Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG	Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG)	BGBl. I Nr. 55/2009	BGBl. I Nr. 74/2018	Ausgehend von den Zielsetzungen der Umwelthaftungsrichtlinie trifft das Bundes-Umwelthaftungsgesetz - basierend auf dem "polluter pays"-Prinzip eine verschuldensunabhängigen Haftung für Umweltschäden. Ein etwaiges Verfahren wird im Rahmen des Strafrechts abgewickelt und kann in weiterer Folge zusätzlich noch zivilrechtliche Ansprüche auslösen.		
Energieeffizienzgesetzes EEfFG	Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEfFG)	BGBl. I Nr. 72/2014	BGBl. I Nr. 59/2023	Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Energieeffizienz zu verbessern und den Endenergieverbrauch zu senken. Verpflichtung zu Energieaudits alle 4 Jahre gemäß ISO EN ÖNORM 16247 oder zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001.		alle 4 Jahre
Abfallwirtschaftsgesetz AWG 2002	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl. I Nr. 102/2002	BGBl. I Nr. 8/2021 07.01.2021	§9 Ziele Nachhaltiger Abfallvermeidung §10 Abfallwirtschaftskonzept §11 Bestellung Abfallbeauftragter §15 Sammlung, Beförderung, Lagerung § 17 Aufzeichnungspflicht § 18 Übergabe von gefährlichen Abfällen Abfallwirtschaftskonzept mind 1x jährlich zu prüfen Abfallbeauftragter über 100 MA Behandlung Behandlung durch berechtigten Betrieb Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib Begleitscheine für gefährliche Abfälle	AWK ab 20 MA oder innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebs Abfallwirtschaft und Sorgfaltspflicht - laufend	
ÖNORM S 2100 - Abfallverzeichnis	ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis"	BGBl. II Nr. 570/2003	BGBl. II Nr. 409/2020	ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“ (früher „Abfallkatalog“) wurde durch die Abfallverzeichnisverordnung für verbindlich erklärt. Sie enthält Abfallarten und die dafür verwendeten Bezeichnungen, Schlüssel-Nummern mit allfälligen Spezifizierungen für alle Abfallarten. Eine Einstufung der zu entsorgenden Abfälle ist durch den Abfallerzeuger vorzunehmen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Abfallnachweisverordnung ANV 2012	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012)	BGBl. II Nr. 341/2012	BGBl. II Nr. 341/2012 12.10.2012	<p>§9 Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber §9 mit Anhang 2 EDM Registrierung GLN Nummer</p> <p>-alle Unternehmen, bei denen gefährliche oder ungefährliche Abfälle anfallen Die Verordnung gilt für Abfallwirtschaftskonzept - gemäß § 17 AWG aufzeichnungspflichtige Abfallerzeuger (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) - erlaubnisfreie Rücknehmer - Abfallsammler im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der - umweltgerechten Sammlung, - Lagerung, - Beförderung und - Behandlung von Abfällen - Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen - sowie das Begleitscheinsystem fest.</p>	7-jährige Aufbewahrungspflicht Handhabung der -Begleitscheine und die Meldung des Übernehmers EDM Registrierung GLN 9008390921555 Abfallwirtschaftskonzept	
Abfallverzeichnisverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)	BGBl. II Nr. 409/2020	BGBl. II Nr. 409/2020	Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AWG 2002. Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind Abfallbesitzer.		
Festsetzungsverordnung für gefährliche Abfälle		BGBl. II Nr. 227/1997	BGBl. II Nr. 178/2000 30.06.2000	<p>§ 3 Gefährliche Abfälle</p> <p>§ 4 Problemstoffe Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib</p> <p>Begleitscheine für gefährliche Abfälle (unterliegt dem Entsorger)</p>		
Elektroaltgeräte-VO EAG-VO	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO)	BGBl. II Nr. 121/2005	BGBl. II Nr. 173/2019	Entsorgung von Elektroaltgeräten. Jeder Inverkehrbringer von Elektroaltgeräten hat schon im Vorfeld für die umweltgerechte Verwertung nach Ablauf der Lebensdauer zu sorgen. Dies kann über ein zuglassens Sammelsystem erfolgen (Lizenzierung)		
Verpackungsverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014)	BGBl. II Nr. 184/2014	BGBl. II Nr. 597/2021	§ 4 Letztvertreiber Im Betrieb anfallende Verpackungen sind getrennt zu sammeln und in die vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen		
Batterienverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterienverordnung)	BGBl. II Nr. 159/2008	BGBl. II Nr. 311/2021	Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren		
Abfallbehandlungspflichten-verordnung (AbfallBPV)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung)	BGBl. II Nr. 102/2017	BGBl. II Nr. 102/2017 07.04.2017	<p>§ 4 Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport. § 17 Batterien</p> <p>Anforderungen an die Sammlung und Lagerung § 23 Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle</p> <p>Anforderungen an Lagerung und Transport Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen.</p>		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
6. Umwelt						
Getrennte Sammlung biogener Abfälle	Getrennte Sammlung biogener Abfälle	BGBl. Nr. 68/1992	BGBl. Nr. 456/1994	Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle Die VO schreibt vor, biogene Abfälle getrennt zu sammeln und sie dann getrennt zu entsorgen (Biotonne oder Sammelstelle) oder selbst zu kompostieren. G - Erzeugung von Abfall und/oder Nebenprodukten		
DruckgaspackungslagerungsVO	Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002	BGBl. II Nr. 489/2002	BGBl. II Nr. 489/2002	Die VO definiert Lagermengen, Lagerorte und entsprechende Anforderungen, wenn im Betrieb Spraydosen in Verwendung sind. A - Emissionen in die Atmosphäre B - Ableitungen in Gewässer C - Verunreinigungen von Böden		
Versandbehälterverordnung 2011 - VBV 2011	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über sicherheitstechnische Bestimmungen für Versandbehälter - Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011)	BGBl. I Nr. 458/2011	BGBl. I Nr. 161/2015	Diese Verordnung gilt für 1. die im ADR, RID und ADN angeführten Druckgefäße und Tanks für Stoffe der Klasse 2, welche nicht gemäß einer der Verordnungen über ortsbewegliche Druckgeräte BGBl. II Nr. 291/2001 oder 2011, BGBl. II Nr. 239/2011 in Verkehr gebracht oder bei denen keine Neubewertung der Konformität vorgenommen wurde, hinsichtlich Befüllung, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen,		
DIN/TS 35807	Leitfaden zur Lebenswegbetrachtung nach DIN EN ISO 14001:2015-11			Die Lebenswegbetrachtung im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001:2015-11 stellt eine sorgfältige Untersuchung der im Lebensweg von Produkten und Dienstleistungen einer Organisation auftretenden Umweltaspekte dar. Die Abschnitte des Lebensweges umfassen typischerweise Rohstoffbeschaffung, Entwicklung, Herstellung, Transport/Lieferung, Nutzung, Behandlung am Ende-des-Lebenswegs und endgültige Beseitigung.	Das Ziel, bedeutende Umweltaspekte- und auswirkungen in den Abschnitten des Lebensweges der Produkte und Dienstleistungen zu identifizieren, sodass anschließend Maßnahmen getroffen werden können, die negative Umweltauswirkungen mindern oder vermeiden und positive befördern und somit die Umweltleistung der Organisation verbessern.	
AbfallbilanzV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)	BGBl. II Nr. 497/2008		Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen Art und Form der Meldung der Jahresabfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 und der elektronischen Aufzeichnungen und deren Zusammenfassung (Summenbildung) für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle gemäß § 17 Abs. 1, 4 und 5 AWG 2002 fest.		
Wiener AbfallwirtschaftsG	Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)	Wr. AWG	LGBl. Nr. 47/2022	Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass 1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden, 2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden, 3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden, 4. bei der Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und 5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.		
Wr ReinhalteG	Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz - Wr. ReiG)	LGBl. Nr. 47/2007	LGBl. Nr. 71/2018	Ziel dieses Gesetzes ist die Freihaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen von Verunreinigungen.		
Wr UmwelthaftungsG	Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG)	Wr. UHG	LGBl. Nr. 31/2013	§ 1. Ziel des Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips, Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien zu schaffen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Umweltinformationsgesetz	Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)	BGBl. Nr. 495/1993	BGBl. I Nr. 74/2018 22.11.2018	§ 1 - § 18 freier Zugang zu den Umweltdaten. Jene Daten, welche bescheidmäßig zur Überwachung vorgeschrieben sind, müssen auch öffentlich einsehbar sein.		
VO (EG) über das EU-Umweltzeichen	Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen	VO (EG) Nr. 66/2010	VO (EU) Nr. 782/2013	Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erstellung und die Anwendung der freiwilligen Regelung für das EU-Umweltzeichen („Blumensymbol“). Das Europäische Umweltzeichen (EU-Flower) wurde geschaffen, um Produkte und Dienstleistungen, die hohe Anforderungen zum Umweltschutz erfüllen und die für den gemeinsamen Markt relevant sind, auszuzeichnen. Ausgenommen sind Humanarzneimittel, Tierarzneimittel und Medizinprodukte oder medizinische Geräte jedweder Art.		
Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG	Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG)	BGBl. I Nr. 55/2009	BGBl. I Nr. 74/2018	Ausgehend von den Zielsetzungen der Umwelthaftungsrichtlinie trifft das Bundes-Umwelthaftungsgesetz - basierend auf dem "polluter pays"-Prinzip eine verschuldensunabhängigen Haftung für Umweltschäden. Ein etwaiges Verfahren wird im Rahmen des Strafrechts abgewickelt und kann weiterer Folge zusätzlich noch zivilrechtliche Ansprüche auslösen.		
Energieeffizienzgesetzes EEffG	Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)	BGBl. I Nr. 72/2014	BGBl. I Nr. 59/2023	Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Energieeffizienz zu verbessern und den Endenergieverbrauch zu senken. Verpflichtung zu Energieaudits alle 4 Jahre gemäß ISO EN ÖNORM 16247 oder zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001.		alle 4 Jahre
Abfallwirtschaftsgesetz AWG 2002	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl. I Nr. 102/2002	BGBl. I Nr. 8/2021 07.01.2021	§9 Ziele Nachhaltiger Abfallvermeidung §10 Abfallwirtschaftskonzept §11 Bestellung Abfallbeauftragter §15 Sammlung, Beförderung, Lagerung § 17 Aufzeichnungspflicht § 18 Übergabe von gefährlichen Abfällen Abfallwirtschaftskonzept mind 1x jährlich zu prüfen Abfallbeauftragter über 100 MA Behandlung Behandlung durch berechtigten Betrieb Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib Begleitscheine für gefährliche Abfälle	AWK ab 20 MA oder innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebs Abfallwirtschaft und Sorgfaltspflicht - laufend	
ÖNORM S 2100 - Abfallverzeichnis	ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis"	BGBl. II Nr. 570/2003	BGBl. II Nr. 409/2020	ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“ (früher „Abfallkatalog“) wurde durch die Abfallverzeichnisverordnung für verbindlich erklärt. Sie enthält Abfallarten und die dafür verwendeten Bezeichnungen, Schlüssel-Nummern mit allfälligen Spezifizierungen für alle Abfallarten. Eine Einstufung der zu entsorgenden Abfälle ist durch den Abfallerzeuger vorzunehmen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Abfallnachweisverordnung ANV 2012	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012)	BGBl. II Nr. 341/2012	BGBl. II Nr. 341/2012 12.10.2012	<p>§9 Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber §9 mit Anhang 2 EDM Registrierung GLN Nummer</p> <p>-alle Unternehmen, bei denen gefährliche oder ungefährliche Abfälle anfallen Die Verordnung gilt für Abfallwirtschaftskonzept - gemäß § 17 AWG aufzeichnungspflichtige Abfallerzeuger (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) - erlaubnisfreie Rücknehmer - Abfallsammler im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der - umweltgerechten Sammlung, - Lagerung, - Beförderung und - Behandlung von Abfällen - Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen - sowie das Begleitscheinsystem fest.</p>	7-jährige Aufbewahrungspflicht Handhabung der -Begleitscheine und die Meldung des Übernehmers EDM Registrierung GLN 9008390921555 Abfallwirtschaftskonzept	
Abfallverzeichnisverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)	BGBl. II Nr. 409/2020	BGBl. II Nr. 409/2020	Diese Verordnung gilt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AWG 2002. Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind Abfallbesitzer.		
Festsetzungsverordnung für gefährliche Abfälle		BGBl. II Nr. 227/1997	BGBl. II Nr. 178/2000 30.06.2000	<p>§ 3 Gefährliche Abfälle</p> <p>§ 4 Problemstoffe Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib</p> <p>Begleitscheine für gefährliche Abfälle (unterliegt dem Entsorger)</p>		
Elektroaltgeräte-VO EAG-VO	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO)	BGBl. II Nr. 121/2005	BGBl. II Nr. 173/2019	Entsorgung von Elektroaltgeräten. Jeder Inverkehrbringer von Elektroaltgeräten hat schon im Vorfeld für die umweltgerechte Verwertung nach Ablauf der Lebensdauer zu sorgen. Dies kann über ein zuglassens Sammelsystem erfolgen (Lizenzierung)		
Verpackungsverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014)	BGBl. II Nr. 184/2014	BGBl. II Nr. 597/2021	§ 4 Letztvertreiber Im Betrieb anfallende Verpackungen sind getrennt zu sammeln und in die vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen		
Batterienverordnung	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterienverordnung)	BGBl. II Nr. 159/2008	BGBl. II Nr. 311/2021	Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren		
Abfallbehandlungspflichten-verordnung (AbfallBPV)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung)	BGBl. II Nr. 102/2017	BGBl. II Nr. 102/2017 07.04.2017	<p>§ 4 Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport. § 17 Batterien</p> <p>Anforderungen an die Sammlung und Lagerung § 23 Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle</p> <p>Anforderungen an Lagerung und Transport Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen.</p>		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
6. Umwelt						
Getrennte Sammlung biogener Abfälle	Getrennte Sammlung biogener Abfälle	BGBl. Nr. 68/1992	BGBl. Nr. 456/1994	Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle Die VO schreibt vor, biogene Abfälle getrennt zu sammeln und sie dann getrennt zu entsorgen (Biotonne oder Sammelstelle) oder selbst zu kompostieren. G - Erzeugung von Abfall und/oder Nebenprodukten		
DruckgaspackungslagerungsVO	Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002	BGBl. II Nr. 489/2002	BGBl. II Nr. 489/2002	Die VO definiert Lagermengen, Lagerorte und entsprechende Anforderungen, wenn im Betrieb Spraydosen in Verwendung sind. A - Emissionen in die Atmosphäre B - Ableitungen in Gewässer C - Verunreinigungen von Böden		
Versandbehälterverordnung 2011 - VBV 2011	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über sicherheitstechnische Bestimmungen für Versandbehälter - Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011)	BGBl. I Nr. 458/2011	BGBl. I Nr. 161/2015	Diese Verordnung gilt für 1. die im ADR, RID und ADN angeführten Druckgefäße und Tanks für Stoffe der Klasse 2, welche nicht gemäß einer der Verordnungen über ortsbewegliche Druckgeräte BGBl. II Nr. 291/2001 oder 2011, BGBl. II Nr. 239/2011 in Verkehr gebracht oder bei denen keine Neubewertung der Konformität vorgenommen wurde, hinsichtlich Befüllung, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen,		
DIN/TS 35807	Leitfaden zur Lebenswegbetrachtung nach DIN EN ISO 14001:2015-11			Die Lebenswegbetrachtung im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001:2015-11 stellt eine sorgfältige Untersuchung der im Lebensweg von Produkten und Dienstleistungen einer Organisation auftretenden Umweltaspekte dar. Die Abschnitte des Lebensweges umfassen typischerweise Rohstoffbeschaffung, Entwicklung, Herstellung, Transport/Lieferung, Nutzung, Behandlung am Ende-des-Lebenswegs und endgültige Beseitigung.	Das Ziel, bedeutende Umweltaspekte- und auswirkungen in den Abschnitten des Lebensweges der Produkte und Dienstleistungen zu identifizieren, sodass anschließend Maßnahmen getroffen werden können, die negative Umweltauswirkungen mindern oder vermeiden und positive befördern und somit die Umweltleistung der Organisation verbessern.	
AbfallbilanzV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)	BGBl. II Nr. 497/2008		Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen Art und Form der Meldung der Jahresabfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 und der elektronischen Aufzeichnungen und deren Zusammenfassung (Summenbildung) für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle gemäß § 17 Abs. 1, 4 und 5 AWG 2002 fest.		
Wiener AbfallwirtschaftsG	Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)	Wr. AWG	LGBl. Nr. 47/2022	Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass 1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden, 2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden, 3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden, 4. bei der Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und 5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.		
Wr ReinhalteG	Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz - Wr. ReiG)	LGBl. Nr. 47/2007	LGBl. Nr. 71/2018	Ziel dieses Gesetzes ist die Freihaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen von Verunreinigungen.		
Wr UmwelthaftungsG	Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG)	Wr. UHG	LGBl. Nr. 31/2013	§ 1. Ziel des Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips, Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien zu schaffen.		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBl	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
7. Sonstige						
Druckgerätegesetz	Bundesgesetz über die Sicherheit von unter Druck stehenden Geräten (Druckgerätegesetz)	BGBl. I Nr. 161/2015	BGBl. I Nr. 161/2015 28.12.2015		Das neue Druckgerätegesetz BGBl. I Nr. 161/2015 ersetzt das bestehende Kesselgesetz aus dem Jahr 1992. Nachweis aktueller gründlicher und arbeitsbezogener Prüfungsberichte Überwachung erfolgt gemäß Zuteilung nach 1. Sonderbestimmungen (§ 21) 2. Überwachung gemäß Prüfstufe 1 bis 4 (§ 22), 3. Überwachung gemäß speziellem Prüfprogramm (§ 23). Siehe Tabelle DGÜW-V	
DruckgeräteüberwachungsVO - DGÜW-V	Verordnung über sicherheitstechnische Bestimmungen für Prüfungen bei der Inbetriebnahme und während des Betriebes von Druckgeräten (Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V)	BGBl. II Nr. 420/2004	BGBl. I Nr. 161/2015	Die VO regelt sicherheitstechnische Maßnahmen wie insbesondere Überprüfungen für den Betrieb von Dampfkesseln, Druckbehältern und Rohrleitungen, die dem Druckgerätegesetz unterliegen. Die DGÜW-V gilt seit Inkrafttreten des neuen Druckgerätegesetzes als Gesetz weiter. A - Emissionen in die Atmosphäre F - Freisetzung von Energie (z.B. in Form von Wärme, Strahlung, Vibration, (Lärm), Licht)	<div data-bbox="1480 719 1816 895" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #fff9c4;"> <p>1. für Druckbehälter und Dampfkessel: a) für die äußeren Untersuchungen:1 Jahr, b) für die inneren Untersuchungen:3 Jahre, c) für die Druckprüfungen:9 Jahre; 2. für Rohrleitungen:3 Jahre</p> </div> <div data-bbox="1480 911 1816 1198" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #fff9c4;"> <p>1. für Druckbehälter und Dampfkessel: a) für die erste äußere Untersuchung:1 Jahr,für die darauf folgenden äußeren Untersuchungen:1 bis 5 Jahre; b) für die erste innere Untersuchung:1 Jahr,für die darauf folgenden inneren Untersuchungen:1 bis 5 Jahre; c) für die erste Druckprüfung:2 Jahre,für die darauf folgenden Druckprüfungen:2 bis 10 Jahre; 2. für Rohrleitungen:2 bis 6 Jahre.</p> </div>	<div data-bbox="1861 651 2184 783" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #fff9c4;"> <p>1. für Druckbehälter: a) für die äußeren Untersuchungen:3 Jahre, b) für die inneren Untersuchungen:12 Jahre, c) für die Druckprüfungen:12 Jahre; 2. für Rohrleitungen:12 Jahre.</p> </div> <div data-bbox="1861 783 2184 815" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 2px; background-color: #fff9c4;"> <p>•Die Prüf Fristen für die Prüfstufe 1 betragen: ●</p> </div> <div data-bbox="1861 815 2184 847" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 2px; background-color: #fff9c4;"> <p>•Die Prüf Fristen für die Prüfstufe 2 betragen: ●</p> </div> <div data-bbox="1861 847 2184 879" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 2px; background-color: #fff9c4;"> <p>•Die Prüf Fristen für die Prüfstufe 3 betragen: ●</p> </div> <div data-bbox="1861 879 2184 911" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 2px; background-color: #fff9c4;"> <p>•Die Prüf Fristen für die Prüfstufe 4 betragen: ●</p> </div> <div data-bbox="1861 959 2184 1086" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #fff9c4;"> <p>1. für Druckbehälter und Dampfkessel: a) für die äußeren Untersuchungen:2 Jahre, b) für die inneren Untersuchungen:6 Jahre, c) für die Druckprüfungen:12 Jahre; 2. für Rohrleitungen:6 Jahre.</p> </div>
Strafgesetzbuch - StGB	Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)	BGBl. Nr. 60/1974	BGBl. I Nr. 40/2023	Das Strafgesetzbuch beinhaltet allgemeine Bestimmungen über gerichtlich strafbare Handlungen sowie die Auflistung der einzelnen strafbaren Tatbestände.		
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG	Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) erlassen wird	BGBl. I Nr. 44/2016	BGBl. I Nr. 111/2022	Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes lauten: - Entgeltansprüche und Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern mit Wohnort in Österreich ausländischer Unternehmen oder ausländischer Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich Ausnahmen bestehen u.a. für Entsendungen von Arbeitnehmern zwischen Konzernunternehmen v.a. in den Mitgliedstaaten der EU. - Höchstarbeits- und die Mindestruhezeiten und Anpassung an kollektivvertragliche Regelungen zur Arbeitszeit. - Regelungen über Meldungen sowie der Bereithaltung von Unterlagen beim Überlasser und beim Beschäftigter, sowie in den Kraftfahrzeugen im Transportbereich. - Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen anderer Staaten - Auftraggeberhaftung im Baubereich und Durchsetzung der Ansprüche im Ausland		

Rechtsregister für Mitgliedsbetriebe der FG Hotellerie Wien

Aktualisiert durch: B.U.S. GmbH

Aktualisiert am: 12.10.2023

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
Datenschutzgrundverordnung DSGVO	Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)	BGBl. I Nr. 165/1999	BGBl. I Nr. 2/2023	Grundrecht Datenschutz Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Es soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.		
Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009)	BGBl. II Nr. 210/2009	BGBl. II Nr. 350/2016	Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen §19 Von der sicherheitstechnischen Prüfung erfasste Aufzüge §20 Prüfbereiche der sicherheitstechnischen Prüfung	Inspektion und Prüfung von Personen- und Lastenaufzügen - Abnahmeprüfung Prüfung 1 x Jahr Rolltreppen und Fahrsteige Abnahmeprüfung Prüfung 1 x Jahr	
HinweisgeberInnenschutzgesetz	Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSChG)	BGBl. I Nr. 6/2023	BGBl. I Nr. 6/2023	Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSChG) dient der nationalen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie. Es verpflichtet Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors mit mindestens 50 Beschäftigten dazu, funktionsfähige interne Meldekanäle (interne Stellen) einzurichten. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter klar auf interne und externe Meldewege hinzuweisen, und alle eingehenden Hinweise müssen dokumentiert werden.	Das Gesetz enthält nur wenige spezifische Vorgaben zur Einrichtung des Hinweisgebersystems. Arbeitgeber ist es jedoch unbedingt vorgeschrieben, ihren Arbeitnehmern und Bediensteten sowie überlassenen Arbeitskräften die Möglichkeit zur Hinweisgebung zu bieten. Die Übermittlung von Hinweisen sollte sowohl mündlich als auch schriftlich möglich sein. Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, welche internen Kommunikationskanäle für diesen Zweck eingerichtet werden. In jedem Fall ist es wichtig, die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu wahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter klar auf interne und externe Meldewege hinzuweisen.	Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten: Die Meldestelle muss bis zum 25. August 2023 eingerichtet sein.
Nichtraucherschutz-KennzeichnungsVO	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung – NKV)	BGBl. II Nr. 424/2008		§ 1. (1) In Betrieben gemäß § 13a Abs. 1 des Tabakgesetzes ist unmittelbar beim Eingang zum Lokal kenntlich zu machen, ob, 1. sofern nur ein einziger Gastraum vorhanden ist, darin geraucht werden darf oder nicht, oder 2. sofern mehrere Gasträume vorhanden sind, in keinem dieser Gasträume geraucht werden darf, oder gemäß § 13a Abs. 2 des Tabakgesetzes in einem eigens dafür vorgesehenen Gastraum geraucht werden darf.		
NullungsVO	Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Anforderungen an öffentliche Verteilungsnetze mit der Nennspannung 400/230 V und an diese angeschlossene Verbraucheranlagen zur grundsätzlichen Anwendung der Schutzmaßnahme Nullung (Nullungsverordnung)	BGBl. II Nr. 322/1998		Gegenstand dieser Verordnung ist die Erhöhung der Zuverlässigkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren in elektrischen Anlagen und die längerfristige Vereinheitlichung der diesbezüglichen Vorgangsweise in den öffentlichen Verteilungsnetzen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) mit der Nennspannung 400/230 V (in der Folge kurz Verteilungsnetze genannt) und in den daran unmittelbar angeschlossenen elektrischen Verbraucheranlagen.		
Wr BauO	Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien)	LGBl. Nr. 11/1930	LGBl. Nr. 70/2021			

[Prüfung der Aktualität im RIS \(Rechtsinformationssystem Bundeskanzleramt\) https://www.ris.bka.gv.at/](https://www.ris.bka.gv.at/)

Gesetz/Verordnung/Bescheid	Langtitel	BGBL	Zuletzt geändert durch	Gesetzesrelevante Verpflichtungen bzw. Detaillierung	Bemerkung	Fristen
----------------------------	-----------	------	------------------------	--	-----------	---------

7. Sonstige

Wr Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und KlimaanlageG	Gesetz über die Feuerpolizei, Luftreinhaltung und die Überprüfung von Klimaanlage in Wien (Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz – WFLKG)	LGBL Nr. 17/1957	LGBL Nr. 35/2013	<p>§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerungsanlagen: Feuerstätten samt Rauch- beziehungsweise Abgasanlagen, bestehend aus Verbindungsstücken wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen beziehungsweise Rauch- oder Abgassammlern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen; 2. Klimaanlage: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann; 3. Heizungsanlagen: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die der Beheizung eines oder mehrerer Räume dienen (Wärmeerzeugung, Verteilung, Abgabe, Steuerung und Regelung); 4. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind. 	<p>§ 14a. (1) Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 6) ab der erstmaligen Verwendung alle drei Jahre gemäß Abs. 2 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 3 überprüfen zu lassen.</p> <p>§ 15.a. (1) Feuerungsanlagen sind regelmäßig alle 13 Wochen zu prüfen und einmal jährlich zu überprüfen und zu reinigen.</p>	
Wr VeranstaltungsG	Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) erlassen wird	LGBL Nr. 53/2020		<p>§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen (Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen), einschließlich Theater- und Kinowesen.</p> <p>(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemein zugänglich sind, oder 2. die gegenüber einem unbestimmten Personenkreis beworben werden, oder 3. bei denen die Mitgliedschaft an einer Vereinigung nur zu dem Zweck erworben wird, um an dieser Veranstaltung teilzunehmen. <p>(3) Nicht öffentlich sind jedenfalls Familienfeiern, Firmenfeiern für Betriebsangehörige innerhalb der Räume und Liegenschaften des Betriebes sowie Veranstaltungen, die ausschließlich für persönlich geladene Gäste in bestimmungsgemäßer Verwendung eines privaten Haushaltes stattfinden.</p>		
Warnstufe I-Verordnung	Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Anordnungen zur Reduktion der Emissionen von Ozonvorläuferstoffen nach Auslösung der Warnstufe I erlassen werden (Warnstufe I-Verordnung)	Warnstufe I-Verordnung				
Warnstufe II-Verordnung	Warnstufe II-Verordnung	Warnstufe II-Verordnung				
Wr BaumschutzG	Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz)	Wr BaumschutzG	LGBL Nr. 71/2018	<p>§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen; 2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen; 3. Obstbäume; 4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden; 5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist; 6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken. 		